

---

**Auftraggeberin**

IBA Projektentwicklungsges. mbH & Co. KG  
Am Zollhafen 12  
20539 Hamburg

**Auftragnehmerin**

EGL - Entwicklung und Gestaltung  
von Landschaft GmbH  
Unzerstr. 1-3  
22767 Hamburg

**Bearbeiter/-in**

████████████████████  
████████████████████

Hamburg, 23.11.2021

---



---

**FFH-Verträglichkeitsprüfung für das  
FFH-Gebiet DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“  
zur Verträglichkeit des steigenden Nutzungsdrucks durch den  
B-Plan Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neuallermöhe 2**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung gegenüber dem Natura 2000-Gebiet DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“</b>	<b>3</b>
2.1	Methodisches Vorgehen	3
2.2	Prüfgegenstand im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	4
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Schutzgebiets und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b>	<b>6</b>
3.1	Kurzbeschreibung	6
3.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und charakteristische Tierarten	7
3.3	Schutzzweck und Erhaltungsziele	16
<b>4.</b>	<b>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele</b>	<b>18</b>
4.1	Beschreibung des Vorhabens	18
4.2	Wirkfaktor Störungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung sowie hiermit verbundene Auswirkungen	23
4.3	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	27
4.4	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	33
<b>5.</b>	<b>Kumulationsprüfung</b>	<b>35</b>
5.1	Beschreibung der Gebietsvorbelastung	36
5.1.1	Historische Gebietsentwicklung	36
5.1.2	Vorbelastungen durch Pläne und Projekte aus der jüngeren Vergangenheit	37
5.1.3	Vorbelastungen durch Pläne und Projekte seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie	38
5.1.4	Bewertung kumulativer Wirkung der Vorbelastungen	39
5.2	Zukünftige „verfestigte“ Pläne und Projekte	39
5.2.1	Beeinträchtigungen durch „verfestigte“ Pläne und Projekte	40
5.2.2	Bewertung kumulativer Wirkungen durch „verfestigte“ Pläne und Projekte	40
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung</b>	<b>41</b>
<b>7.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>43</b>

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (blau) im räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (rot, flächig: Bestand; rot, schraffiert: geplante Erweiterung)	2
Abb. 2:	Abgrenzung des FFH-Gebietes (rot, flächig: Bestand; rot, schraffiert: geplante Erweiterung) innerhalb des NSG (grün)	6
Abb. 3:	Wärmeliebende Habitatspezialisten Wegerich-Scheckenfalter ( <i>Melitaea cinxia</i> , links) und Gefleckte Keulenschrecke ( <i>Myrmeleotettix maculatus</i> , rechts)	10
Abb. 4:	Sandheiden auf Binnendünen (LRT 2310) an der südlichen Grenze des FFH-Gebietes	10
Abb. 5:	Offenen Grasflächen auf Binnendünen (LRT 2330) südlich des Walter-Hammer-Wegs	11
Abb. 6:	Eingezäunte Blau-Schillergrasrasen (LRT 6120) innerhalb des im östlichen Teil des FFH-Gebietes	12
Abb. 7:	Kleinräumig vorhandener Borstgrasrasen (LRT 6230) im Hangbereich der Hauptdüne	12
Abb. 8:	Pfeifengraswiesen (LRT 6410) an der östlichen Grenze des FFH-Gebietes mit Blühaspekt des Breitblättrigen Knabenkrautes	13
Abb. 9:	Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) an der südwestlichen Grenze des FFH-Gebietes	14
Abb. 10:	Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190) an der nordöstlichen Grenze des FFH-Gebietes	14
Abb. 11:	Erlen-Eschen- und Weichholzauwald“ (prioritärer LRT 91E0) im Nordosten der Erweiterungsfläche	15
Abb. 12:	Freiraumkonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder	19
Abb. 13:	Entwässerungskonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder	20
Abb. 14:	Erschließungskonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder	20
Abb. 15:	Autofreies Wegenetz aus dem Masterplan Oberbillwerder	21
Abb. 16:	Fuß- und Radwegeverbindungen zu geeigneten Bereichen für die Erholungsnutzung im Umfeld des geplanten Stadtteils (rot: Fuß- und Radweg; blau: straßenbegleitender Fuß und Radweg; lila Punkt: Brücke über die Bille)	22
Abb. 17:	Schutzzäune (grün) im Umfeld der FFH-Lebensraumtypen (beige)	26
Abb. 18:	Verlauf des offiziellen Wanderweges nördlich des Borstgrasrasens (LRT 6230) mit vorhandener Abzäunung	27
Abb. 19:	Trampelpfad am Terrassenweg, der durch Abzäunung und Hinweisschild abgesperrt wurde	28

Abb. 20:	Inoffizieller (verbotener) Trampelpfad am Dünenweg mit Abzäunung und Hinweisschild	30
----------	--	----

---

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	8
Tab. 2:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der geplanten Erweiterung des FFH-Gebietes	9
Tab. 3:	Richtwerte (nach MÖNNECKE, M. & WASEM, K. (2005)) zur Ermittlung des Einzugsbereichs von Naherholungssuchenden	24

---

### **Anhang**

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Boberger Düne und Hangterrassen

Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung

---

### **Planverzeichnis**

Plan 01: Räumliche Verteilung der FFH-Lebensraumtypen

Plan 02: Offizielles Wegenetz und Trampelpfade

---

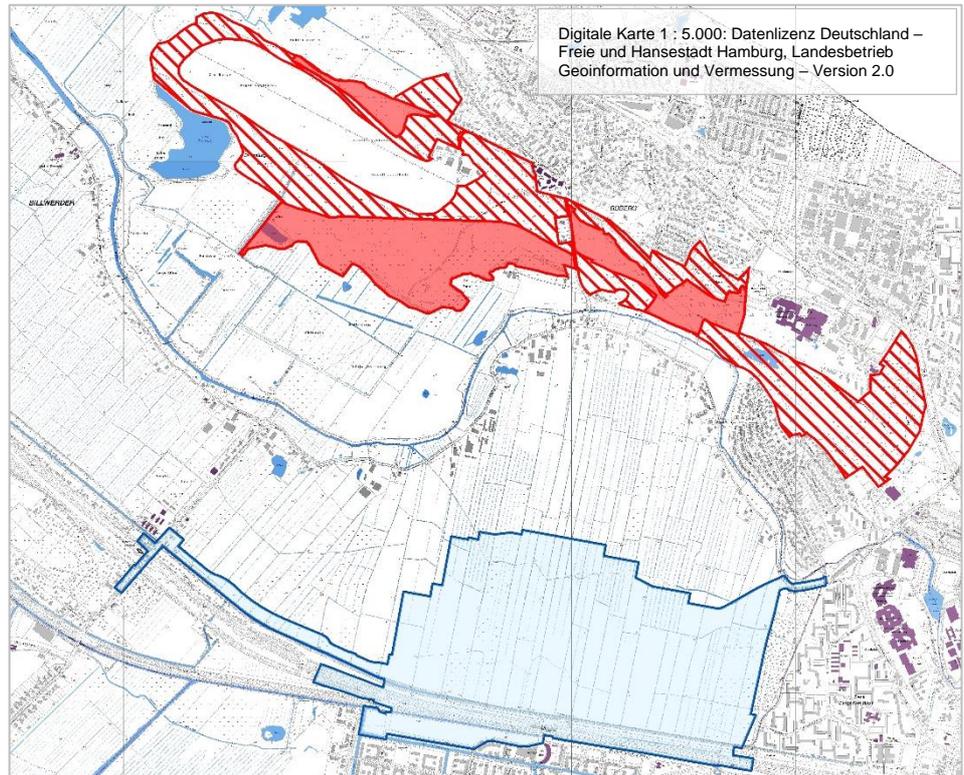
## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant die Entwicklung des neuen Stadtteils Oberbillwerder im Bezirk Hamburg-Bergedorf. Das Plangebiet des neuen Stadtteils umfasst, einschließlich der Flächen für Erschließung im Osten und Westen, der Bahnflächen und der Flächen für Urbanes Wohnen südlich der Bahn, eine Fläche von ca. 148 ha. Das Plangebiet liegt östlich des Mittleren Landwegs, südlich des Siedlungsrandes von Billwerder, westlich der Siedlung Bergedorf-West und nördlich der S-Bahnstation „Allermöhe“ bzw. der S-Bahntrasse Hamburg-Bergedorf-Aumühle und der Bahnstrecke Hamburg - Berlin. Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen Flächen für neue Bebauung (für rd. 6.500 Wohneinheiten mit ca. 15.000 Bewohner:innen und bis zu 5.000 Arbeitsplätze) ermöglicht werden. Das Bezirksamt Bergedorf führt in diesem Zusammenhang das Bebauungsplanverfahren Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neuallermöhe 2 durch. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 1 km bzw. ca. 460 m Luftlinie in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (Gebiets-Nr. DE 2426-301) und den geplanten Erweiterungsflächen (vgl. Abb. 1).

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro EGL GmbH beauftragt, im Rahmen einer Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung (FFH-Vorprüfung) zu klären, ob der B-Plan Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“ vorbereitet.

Die FFH-Vorprüfung (EGL 2021) hat aufgezeigt, dass sowohl anlage- als auch baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Ebenso können Auswirkungen bezogen auf die betriebsbedingten Wirkfaktoren „Erhöhung der Prädatordichte“, „verkehrsinduzierte stoffliche Emissionen“ und „verkehrsinduzierte Lärm- und Lichtemissionen“ ausgeschlossen werden.

Die FFH-Vorprüfung hat zudem aufgezeigt, dass Beeinträchtigungen durch erhöhten Nutzungsdruck auf der Ebene der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, sondern auf der Ebene einer Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu prüfen sind.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (blau) im räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (rot, flächig: Bestand; rot, schraffiert: geplante Erweiterung)

Die vorliegende Unterlage bietet eine fachgutachterliche Grundlage für die behördliche Prüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens und die hiermit verbundene Erhöhung des Nutzungsdrucks auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die zurzeit geplante Erweiterung des FFH-Gebietes und die hiermit verbundene Ergänzung der Schutz- und Erhaltungsziele.

---

## 2. **Verträglichkeitsprüfung gegenüber dem Natura 2000-Gebiet DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“**

---

### 2.1 **Methodisches Vorgehen**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt innerhalb des durch § 34 BNatSchG normierten Prüfprogramms die Hauptstufe einer umfassenden, speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung eines Projektes bzw. Planes im Hinblick auf dessen Zulässig- bzw. Durchführbarkeit dar (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004). Die formale Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde (BUKEA - Abteilung Naturschutz) durchgeführt.

Die FFH-Prüfung hat die Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten bzw. Plänen zum Gegenstand, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Gegenstand der Prüfung sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele eines potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes. Die für das potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet in Hinblick auf zu erwartenden Umweltauswirkungen zu berücksichtigenden Schutz- und Erhaltungsziele werden sowohl in dem Standarddatenbogen aufgeführt (BUKEA - Abteilung Naturschutz) sowie in der NSG<sup>1</sup>-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boberger Niederung“ (zuletzt geändert am 06.10.2020 HmbGVBl) näher benannt. Die vorliegende Unterlage berücksichtigt hierbei die Ergänzung der Schutz- und Erhaltungsziele durch die geplante Erweiterung des Schutzgebietes.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt entsprechend dem BMVBW (2004) in mehreren Schritten. Zunächst wurde anhand der FFH-Vorprüfung (EGL 2021) geprüft, ob Tatbestände, welche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen, erfüllt sind.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (EGL 2021) wurde aufgezeigt, dass sowohl anlage- als auch baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Ebenso können Auswirkungen bezogen auf die betriebsbedingten Wirkfaktoren „Erhöhung der Prädatorendichte“, „verkehrsinduzierte stoffliche Emissionen“ und „verkehrsinduzierte Lärm- und Lichtemissionen“ ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch erhöhten Nutzungsdruck konnten auf der Ebene der FFH-Vorprüfung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Naturschutzgebiet

Vor diesem Hintergrund wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, um zu ermitteln ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führt (BMVBW 2004).

---

## 2.2 Prüfgegenstand im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bilden die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung. Laut § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG bedeutet „Erhaltungsziel“ die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (Vogelschutz-Richtlinie) aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Grundsätzlich müssen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ein bestimmtes Maß an Intensität und Veränderungspotenzial beinhalten, um entscheidungsrelevant zu sein. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen von der Betrachtung ausscheiden, die so geringfügig sind, dass sie zu vernachlässigen sind. Ein Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit eines Projektes kann das allgemeine Ziel sein, für die im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

*„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Nicht jede Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets durch einen Plan oder ein Projekt führt zu dessen Unzulässigkeit, sondern nur erhebliche, d.h. nicht geringfügige Beeinträchtigungen“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT NIEDERSACHSEN 2003).*

Eine Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) oder Arten (Flächen- und Funktionsverlust) ist derzeit nicht durch gerichtliche Entscheidungen abgesichert. Für eine Beurteilung dieser Fragestellung wird jedoch die BfN-Fachkonvention von LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007) vom BVerwG als geeignet eingestuft.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen werden folgende allgemeine Grundsätze herangezogen (vgl. LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER 2007):

- Mögliche projekt- und planbedingte Wirkfaktoren können in der FFH-Verträglichkeitsprüfung unberücksichtigt bleiben, wenn diese offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

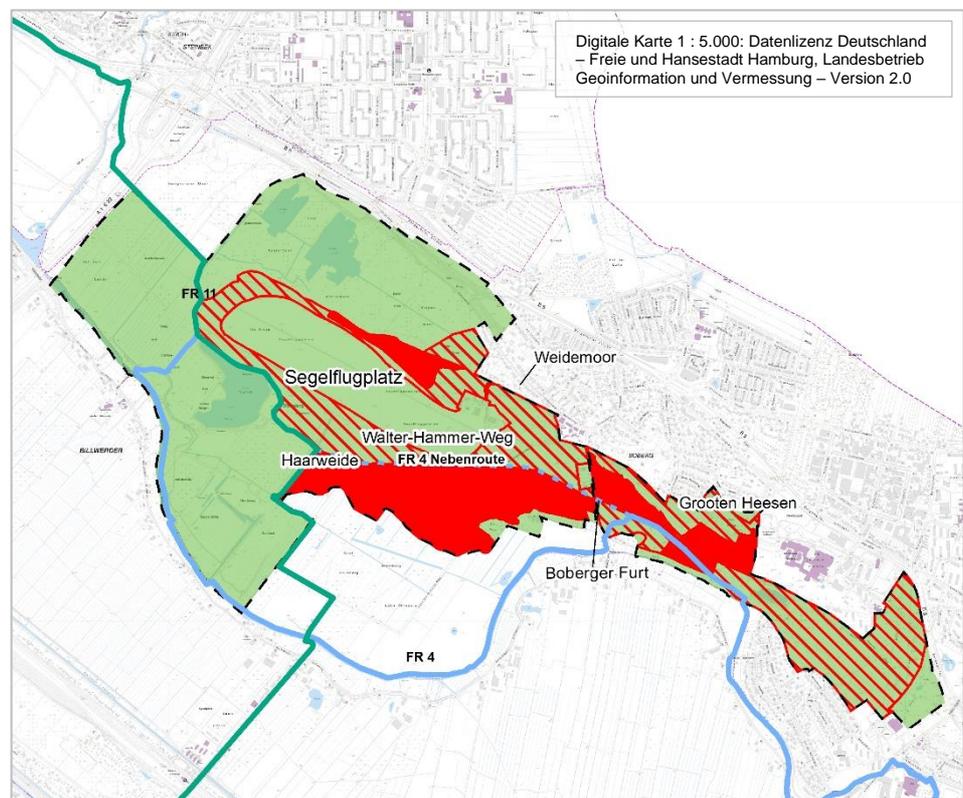
- ▶ Diesem Grundsatz entsprechend wird in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung ausschließlich der projektbedingte Wirkfaktor „Erhöhung des Nutzungsdrucks“ behandelt.
- Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die eine ausreichende Wirksamkeit mit einer ausreichend großen Prognosesicherheit bieten.
  - ▶ Diesem Grundsatz entsprechend werden in Kap. 4.4 der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen benannt und diese bei der Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen berücksichtigt.
- Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens sind neben den Erhaltungszielen auch der Schutzzweck des Schutzgebietes und die dazu erlassenen Vorschriften heranzuziehen.
  - ▶ Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt zudem die durch die geplante Gebietserweiterung ergänzten Schutz- und Erhaltungsziele.

Besondere Berücksichtigung finden - aufgrund der grundsätzlichen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung - der „Borstgrasrasen“ (LRT 6230), die „basenreichen Sandrasen“ (LRT 6120), die „Sandheiden auf Binnendünen“ (LRT 2310), die „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330) sowie die „alten bodensaure Eichenwälder“ (LRT 9190) und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (LRT 91E0).

### 3. Beschreibung des Schutzgebiets und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

#### 3.1 Kurzbeschreibung

Das Natura 2000-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ wurde gemäß Senatsbeschluss vom 12.10.1999 zum FFH-Gebiet ernannt. Gemäß Senatsbeschluss vom 20.07.2004 fand eine Erweiterung des Gebietes statt. Das Gebiet ist darüber hinaus durch die NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boberger Niederung“, zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S 523, 529), rechtlich gesichert.



**Abb. 2: Abgrenzung des FFH-Gebietes (rot, flächig: Bestand; rot, schraffiert: geplante Erweiterung) innerhalb des NSG (grün)**

Das aktuell aus drei Teilgebieten bestehende Natura 2000-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (vgl. Abb. 2) umfasst eine Fläche von insgesamt 50 ha und schließt die Dünenzüge von der Boberger Furt westlich bis an die landwirtschaftlichen Flächen in der Flur „Haarweide“ sowie den Bereich östlich der Boberger Furt bis unterhalb des „Groten Heesen“ ein.

Das Teilstück westlich der Boberger Furt wird im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Norden stellt der Walter-Hammer-Weg und im Osten die Boberger Furt die Grenze selbst dar. Das östliche Teilstück umfasst das Gebiet zwischen dem Hangwald im Norden, der Boberger Furt im Westen und den Flächen des Boberger Klinikums im Osten. Auch nördlich des Segelflugplatzes in der Verlängerung der Straße Weidemoor liegt eine ca. 5 ha große Teilfläche des FFH-Gebietes (vgl. Abb. 2).

Im Rahmen der geplanten Erweiterung wird das Schutzgebiet um eine Fläche von ca. 89,65 ha vergrößert und hat dann eine Gesamtgröße von ca. 139,76 ha. Die Abgrenzung der geplanten Flächenerweiterung ist der Abb. 2 zu entnehmen.

Das Gebiet ist geprägt von aktiven Wanderdünen aus ehemaligem Flusssand der Elbe in enger Verzahnung mit Sandheiden, offenen Grasfluren, eingesandeten Eichenwäldern und kleinflächigen Blauschillergrasrasen sowie mergeligen Hangterrassen mit Orchideenbeständen.

Die Boberger Niederung ist - entsprechend dem Freiraumverbundsystem zum Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg (FHH - BSU 2010) – zudem ein „Städtisches Naherholungsgebiet“ und Teil des 2. Grünen Ringes. Zusätzlich verläuft die Freizeitroute 4 (FR 4), die einen regelmäßig genutzten Wander- und Radfahrweg zwischen der Hamburger Innenstadt und Bergedorf darstellt, am Süd-Ostrand des FFH-Gebietes. Auch der Walter-Hammer-Weg zwischen dem Segelflugplatz und dem Schutzgebiet ist als offizielle Nebenroute der FR 4 stark frequentiert. Entlang des Haarteiches an der westlichen Gebietsgrenze verläuft des Weiteren die Freizeitroute 11 (FR 11), die hier einen Teil des 2. Grünen Rings bildet (vgl. Abb. 2).

---

### 3.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und charakteristische Tierarten

Die in Tab. 1 aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind gemäß des Standarddatenbogens (Stand August 2021) und auf Grundlage der seit 2004 durchgeführten Ersterfassung sowie des daran anschließenden, regelmäßigen Monitorings im FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ vorhanden. Alle aufgeführten Lebensraumtypen sind darüber hinaus entsprechend der NSG-Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boberger Niederung“, zuletzt geändert am 06. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), als Erhaltungsziel benannt und waren Grund für dessen Aufnahme in das Schutzgebietssystem Natura 2000.

Tab. 1 und Plan 01 im Anhang zeigen auf, dass innerhalb des gesamten FFH-Gebietes derzeit sieben Lebensraumtypen in unterschiedlichem Erhaltungszustand vorhanden sind (Stand August 2021). Sie grenzen z.T. unmittelbar an das vorhandene, offizielle Wegenetz an und werden über

weite Strecken mit dem Erhaltungszustand B (guter Erhaltungsgrad) oder C (mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad) bewertet. Die Lebensraumtypen 2310 - Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland) und 2330 - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) sind zudem mit einem nicht unerheblichen Flächenanteil mit dem Erhaltungszustand A (hervorragender Erhaltungsgrad) im Gebiet vertreten.

**Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet**

LRT Nr.	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	2,3131	A
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	2,6285	B
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	3,0907	C
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	4,9169	A
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	12,8825	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	1,7306	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,0216	B
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,2953	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,2536	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,2584	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,3441	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,1595	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,1608	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	2,3255	C
	<b>Fläche gesamt</b>	<b>31,3811</b>	

Tab. 1 zeigt in Verbindung mit Plan 01 im Anhang auf, dass mit dem Vorkommen von insgesamt 31,4 ha Lebensraumtypen auf 62,8 % des 50 ha großen Gebietes Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden sind. In Tab. 2 werden zudem die auf den Flächen der geplanten Erweiterung vorhandenen Lebensraumtypen sowie ihre Erhaltungszustände und zugehörigen Flächengrößen dargestellt. Hier kommt mit dem LRT 91E0 zudem ein weiterer, prioritärer Lebensraum hinzu.

**Tab. 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in der geplanten Erweiterung des FFH-Gebietes**

LRT Nr.	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	1,8548	A
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (Dünen im Binnenland)	0,3321	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	0,8390	A
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	12,4987	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)	0,0195	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,4134	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	2,5386	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,0001	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	1,8533	B
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	0,2746	C
	<b>Fläche gesamt</b>	<b>20,6241</b>	

Darüber hinaus stellt der betrachtete Naturraum auch für stark gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ein wichtiges Rückzugs-, Entwicklungs- und Überdauerungsgebiet dar. Aufgrund der Ausprägung wärmebegünstigter Biotop- und Geländestrukturen kommt dem Schutzgebiet u.a. eine besondere Bedeutung zum Erhalt einer xerothermophilen Flora und Fauna zu. Vor allem die gehölzarmen und daher besonders sonnenexponierten Binnendünen und Hangterrassen, aber auch extensiv gepflegte Grünlandgesellschaften besitzen somit eine hohe

Anzahl an Habitatspezialisten. Hierzu zählen insbesondere zahlreiche gefährdete Reptilien-, Käfer-, Heuschrecken-, Bienen- und Wespenarten sowie besonders im Bereich der Hangquellen und Orchideenterrassen vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten, wie Fuchs'sches Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) oder Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*). Zusätzlich kommen im Gebiet seltene Arten wie Mittelwegerich (*Plantago media*), Gewöhnliche Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*), Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) oder das während der Larvenphase an Hornklee gebundene Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*) vor (vgl. Abb. 3).



**Abb. 3:** Wärmeliebende Habitatspezialisten Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*, links) und Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*, rechts)

In diesem Zusammenhang besitzen die nur schütter bewachsenen und von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern und Rosettenpflanzen sowie von Moosen und Flechten geprägten „Sandheiden auf Binnendünen“ (LRT 2310) (vgl. Abb. 4) vor allem als Lebensraum für charakteristische Arten der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien eine hohe Bedeutung.



**Abb. 4:** Sandheiden auf Binnendünen (LRT 2310) an der südlichen Grenze des FFH-Gebietes

Die „offenen Grasflächen auf Binnendünen“ (LRT 2330) werden dagegen hauptsächlich von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern dominiert und von lückigen Mager- und Trockenrasen durchsetzt (vgl. Abb. 5). Für die genannten Artengruppen besitzen sie eine vergleichbare Habitatrelevanz. Gemäß BFN (2013, 2019) sind die nährstoffarmen Sandheiden und offenen Grasflächen auf Binnendünen besonders durch den Eintrag von Nährstoffen (vorrangig jedoch Luftverschmutzung und Eintrag atmosphärischer Stoffe) gefährdet, während Freizeitnutzungen (z.B. Wandern, Reiten, Radfahren) und Trittbelastungen (Überlastungen) auf der 3-skalierten Bewertungsskala des BfN (gering, mittel, hoch) eine mittlere Bedeutung einnehmen. In vergleichbarer Weise zählt eine ungesteuerte Erholungsnutzung auch in Hamburg zu den allgemeinen Gefährdungsursachen beider LRT (FFH-BUE 2014). Darüber hinaus kann eine anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung bzw. eine Fragmentierung von Habitaten z.T. zu hohen Beeinträchtigungen führen (BFN 2013).



**Abb. 5: Offenen Grasflächen auf Binnendünen (LRT 2330) südlich des Walter-Hammer-Wegs**

Die „basenreichen Sandrasen“ (LRT 6120) auf nährstoffarmen Böden bestehen aus einem Bewuchs von niedrigwüchsigen Kräutern, Gräsern, Moosen und Flechten, die im Gebiet den Blau-Schillergrasrasen zuzurechnen sind (vgl. Abb. 6). Charakteristisch ist der fehlende oder nur spärlich vorhandene Gehölzbewuchs, was zu einer idealen Habitateignung für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten (besonders Hautflügler, Käfer, Heuschrecken, Reptilien) führt. Der Lebensraumtyp ist in erster Linie durch Freizeit-, Tourismus- und Sportaktivitäten sowie eine ungesteuerte Erholungsnutzung und die hiermit verbundenen Trittbelastungen und Nährstoffeinträge gefährdet (BFN 2019, FFH-BUE 2014). Bezogen auf die potenziell entstehenden Beeinträchtigungen geht hiervon eine mittlere Bedeutung aus.



**Abb. 6: Eingezäunte Blau-Schillergrasrasen (LRT 6120) innerhalb des im östlichen Teil des FFH-Gebietes**

Die „Borstgrasrasen“ (LRT 6230) bestehen aus nährstoffarmen Rasen trockener bis frischer Standorte, die von Borstgras geprägt werden und einen hohen Anteil niedrigwüchsiger und konkurrenzschwacher Pflanzenarten beherbergen (vgl. Abb. 7). Aufgrund des nur gering ausgeprägten Gehölzaufwuchses und einer geringmächtigen Streuschicht eignen sich die Flächen in besonderem Maße als Lebensraum für z.B. Heuschrecken und Reptilien. Potenzielle, vorhabenbezogene Beeinträchtigungen mit mittlerer Bedeutung werden durch Sport-, Tourismus- und Freizeitaktivitäten sowie eine ungelenkte Erholungsnutzung hervorgerufen (BFN 2013, FFH-BUE 2014). Düngung besitzt dagegen nach BFN (2013) nur eine geringe Bedeutung als Gefährdung.



**Abb. 7: Kleinräumig vorhandener Borstgrasrasen (LRT 6230) im Hangbereich der Hauptdüne**

Die im Gebiet vorhandenen „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410) zeichnen sich durch struktur- und kräuterreiche Grünländer mit einer geringmächtig ausgeprägten Streuauflage aus (Abb. 8). Sie kommen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten vor und stellen vor diesem Hintergrund insbesondere für die Artengruppen der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken wertvolle Lebensräume dar. Gemäß BFN (2013) weisen sie Empfindlichkeiten besonders gegenüber Düngung und einer Fragmentierung der Habitats auf. Eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung ist dagegen nicht gegeben (FFH-BUE 2014), daher wird im Folgenden auf die im Gebiet vorhandenen „Pfeifengraswiesen“ nicht mehr eingegangen.



**Abb. 8:** Pfeifengraswiesen (LRT 6410) an der östlichen Grenze des FFH-Gebietes mit Blühaspekt des Breitblättrigen Knabenkrautes

Der Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) besteht aus artenreichen Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen, die eine typische Schichtung der Wiesennarbe und eine geringe Streuauflage aufweisen (vgl. Abb. 9). Aufgrund der Bewirtschaftung kommt es zu einer hohen Standortvielfalt, die u.a. typischen Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. aus den Artengruppen der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel, spezifische, zum Überleben notwendige Lebensraumbedingungen sichern. Durch Düngung entsteht ein hohes Beeinträchtigungspotenzial (BFN 2013, 2019). Eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung ist dagegen nicht gegeben (FFH-BUE 2014), daher wird im Folgenden auf die im Gebiet vorhandenen „mageren Flachland-Mähwiesen“ nicht mehr eingegangen.



**Abb. 9: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) an der südwestlichen Grenze des FFH-Gebietes**

Für die „alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen“ (LRT 9190) ist das Vorhandensein einer typischen Baum-, Strauch- und Krautschicht in verschiedenen Alters- und Zerfallsstufen charakteristisch (Abb. 10). Durch den höheren Anteil an Alt- und Totholz ergeben sich gleichzeitig hochwertige Lebensräume für schützenswerte Pflanzen- und Tierartengruppen, zu denen insbesondere Käfer, Vögel und Fledermäuse gehören. Eine Gefährdung und Beeinträchtigung des Lebensraumtyps wird vorrangig durch eine anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung verursacht (BFN 2013). Zu den allgemeinen Gefährdungen in Hamburg zählt jedoch insbesondere auch eine Zunahme des Erholungsdrucks und die hiermit verbundenen Trittbelastungen und Nährstoffeinträge (FFH-BUE 2014).



**Abb. 10: Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190) an der nordöstlichen Grenze des FFH-Gebietes**

Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen des FFH-Gebietes befindet sich östlich des BG Klinikums Hamburg ein „Erlen-Eschen- und Weichholzauwald“ (prioritärer LRT 91E0). Es handelt sich um einen naturnahen Erlen-Eschen-Auwald, der sich aus einer standorttypischen Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten zusammensetzt. Geprägt werden die Waldbereiche daher von einem hohen Anteil an Alt- und Totholzbeständen sowie unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen, die vor allem für Insektenarten, Vögel und Fledermäuse als Lebensraum von Bedeutung sind. Beeinträchtigungen treten vor allem durch die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse auf (BFN 2019). Gemäß FHH-BUE (2014) kann auch eine Zunahme des Erholungsdrucks zu einer allgemeinen Gefährdung führen.



**Abb. 11: Erlen-Eschen- und Weichholzauwald“ (prioritärer LRT 91E0) im Nordosten der Erweiterungsfläche**

### 3.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung<sup>2</sup> ist in § 2 Absatz 3 folgender Schutzzweck für das Natura 2000-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ formuliert:

*Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06. Oktober 2020 (BGBl. I S. 523,529), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand*

1. *des Lebensraumtyps „Sandheiden auf Binnendünen“ als von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern, Rosettenpflanzen sowie Moose und Flechten geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte Heide mit unterschiedlichen Altersphasen sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,*
2. *des Lebensraumtyps „Offene Grasflächen auf Binnendünen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte, lückige Trocken- und Magerrasen mit unterschiedlichen Altersphasen in enger Verzahnung sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,*
3. *des prioritären Lebensraumtyps „Basenreiche Sandrasen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern, Gräsern, Moosen und Flechten geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte, lückige Blauschillergrasrasen oder Grasnelkenfluren auf Sanden nährstoffarmer Ausprägung mit fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,*
4. *des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,*
5. *des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ als gut strukturiertes, kräuterreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Pfeifengraswiesen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten mit dünner Streuschicht, einschließlich*

<sup>2</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 HmbGVBl. 1991, S. 227, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 06. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529))

*seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken,*

6. *des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,*
7. *des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,*

*zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.*

Im Rahmen der geplanten Gebietserweiterung wird ergänzend formuliert:

8. *des prioritären Lebensraumtyps „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ als naturnaher Erlen-Eschen-Auwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz sowie mit lebensraumtypischen Strukturen wie naturnahe Bäche, Quellen und Tümpel, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse,“*

---

## 4. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

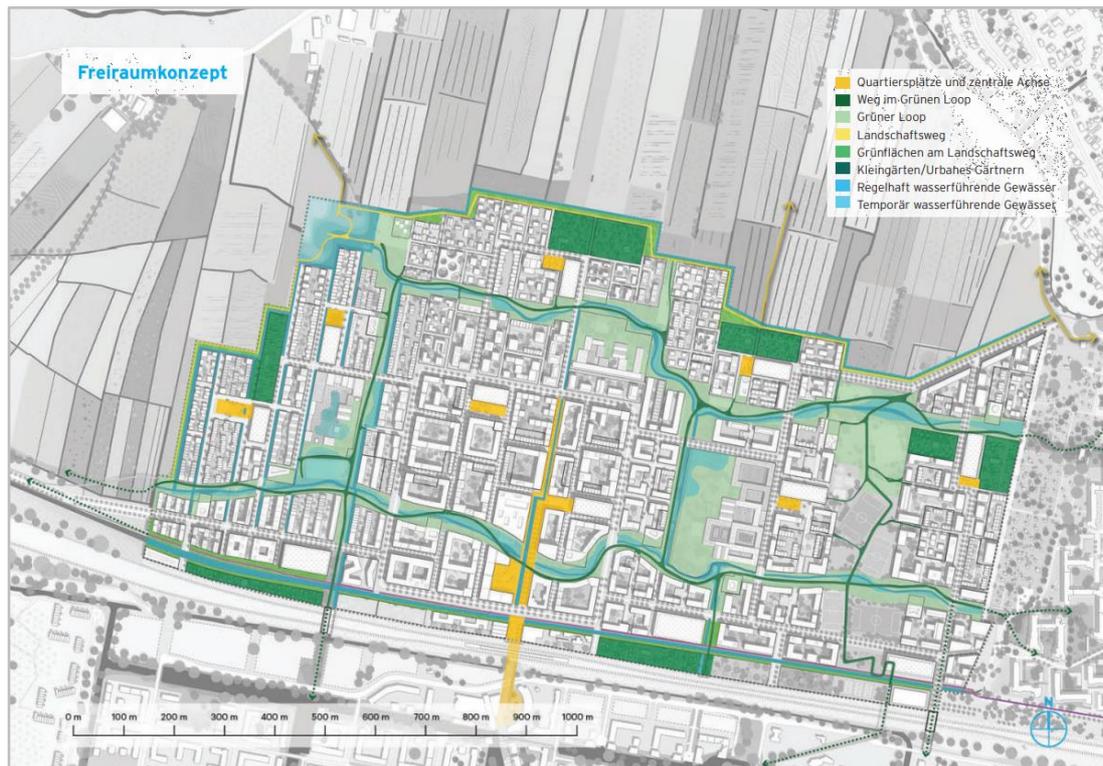
---

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neuallermöhe 2 die Erschließung eines Neubaugebietes im Bereich Oberbillwerder im Bezirk Bergedorf nördlich der S-Bahnstation Allermöhe bzw. der S-Bahntrasse Hamburg - Bergedorf - Aumühle und der DB Strecke Hamburg - Berlin. Mit rund 118 ha ist Oberbillwerder nicht nur Hamburgs zweitgrößtes Stadtentwicklungsprojekt, es wird auch Hamburgs 105. Stadtteil werden. Oberbillwerder soll ein gemischt genutzter, urbaner Stadtteil mit rd. 6.500 Wohneinheiten für ca. 15.000 Bewohner und bis zu 5.000 Arbeitsplätzen werden. Zudem umfasst der ca. 148 ha große Geltungsbereich des B-Plans auch die neuen Verkehrsanbindungen im Westen und Osten sowie einen Teil der Bahnflächen und Urbane Gebiete südlich der Bahnstrecke. Der B-Plan weist im zentralen Bereich vor allen Dingen Urbane Wohngebiete, kleinflächig Kerngebiete sowie Flächen für Gemeinbedarf und Flächen für Sport und Spiel aus. An den randlichen Bereichen stellt der B-Plan hauptsächlich Allgemeine Wohngebiete dar. Die Wohngebiete werden durch Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung (Private Grünfläche / Dauerkleingärten, Parkanlage / FHH, vorgesehene Oberflächenentwässerung) gegen die freie Landschaft abgegrenzt.

Der Masterplan Oberbillwerder als Teil der Senatsdrucksache 21/16361 vom 26.02.2019 (BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG 2019) konkretisiert diese Darstellung. Zentraler Bestandteil des Freiraumkonzeptes (vgl. Abb. 12) ist der Grüne Loop, der als abwechslungsreicher Außenraum konzipiert ist. Der Grüne Loop stellt sowohl attraktive Wegebeziehungen zwischen den Wohnquartieren, den öffentlichen Einrichtungen und den großen öffentlichen Parkanlagen dar, bietet aber auch Platz für zahlreiche Spielflächen und Bewegungsangebote für Menschen jeden Alters. Auf der Ebene der einzelnen Wohnquartiere sind an zahlreichen Orten Flächen vorgesehen, die vielfältige Möglichkeiten für gemeinschaftliche Begegnungen, neue Mobilitätsformen, verschiedene Spielangebote, wie z.B. Wasserplätze sowie Obstgärten, Kleingärten und Kleinstparzellen für andere Formen des urbanen Gärtnerns und Möglichkeiten der Nahrungserzeugung bieten.

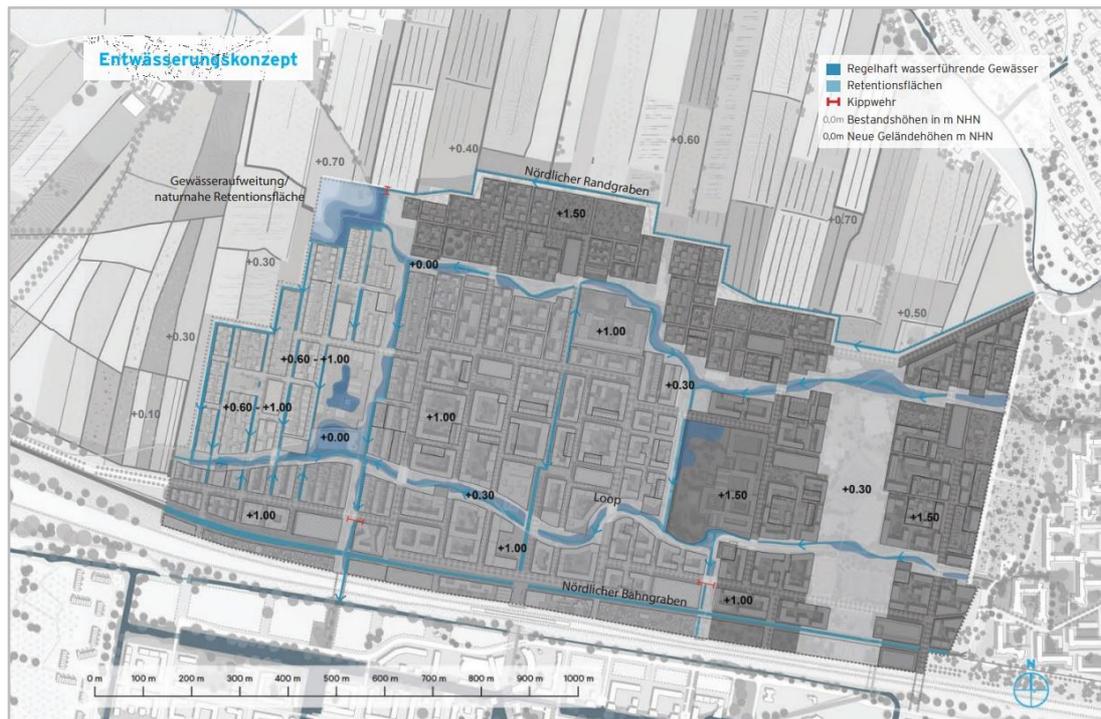
Ein Element des Grünen Loops ist zudem der „Landschaftsweg“, der das Baugebiet umschließt und aufgrund der Lage am Rande des geplanten Wohngebietes und den hierdurch vorhandenen offenen Blickbeziehungen in die freie Landschaft, einen wesentlichen Bereich für die Feierabend- und Kurzzeiterholung darstellt.



**Abb. 12: Freiraumkonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder**

Neben der Erholungsfunktion hat der Grüne Loop auch eine wesentliche Rolle innerhalb des Entwässerungskonzeptes (vgl. Abb. 13). Der B-Plan kennzeichnet vor diesem Hintergrund Teile der Parkanlagen als Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung für Entwässerungsflächen. Die durch die Rückhaltung bedingten, unterschiedlichen Wasserstände prägen das Erscheinungsbild und die unterschiedlichen Atmosphären des Freiraums.

Relevant in Hinblick auf die Abgrenzung des Stadtteils zur freien Landschaft ist hierbei der regelhaft wasserführende nördliche Randgraben (vgl. Abb. 13).



**Abb. 13:** Entwässerungskonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder

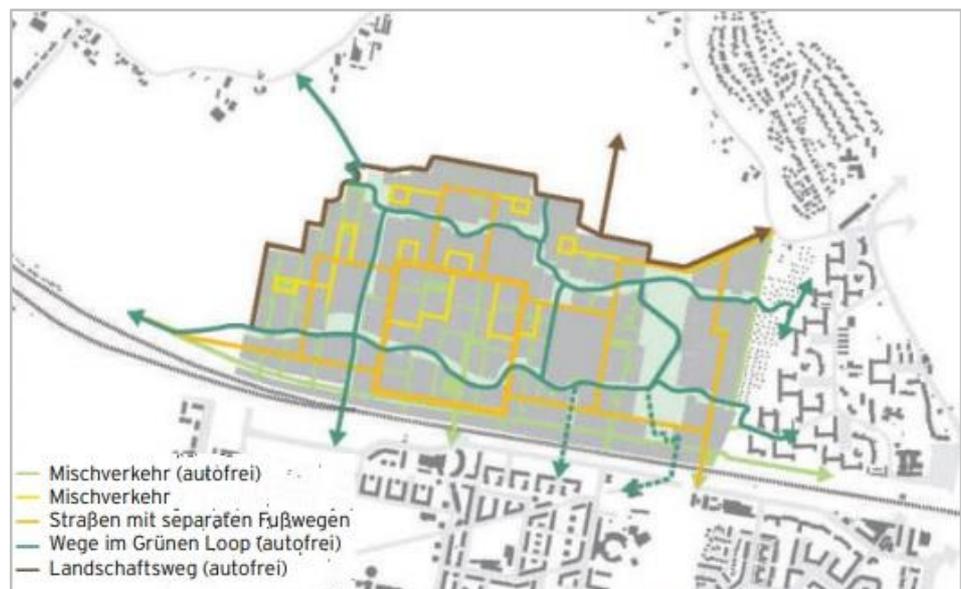
Die Erschließung des Stadtteils erfolgt über drei Punkte (vgl. Abb. 14).



**Abb. 14:** Erschließungskonzept aus dem Masterplan Oberbillwerder

Über eine neue Verbindungsstraße nördlich der Bahntrasse und des Nördlichen Bahngrabens ist die Verkehrsanbindung an den Mittleren Landweg und das überregionale Verkehrsnetz geplant. Weitere Zufahrten sind im Osten über die Straße Billwerder Billdeich Richtung Ladenbeker Furtweg und im Südosten über einen neuen Bahndurchstich aus Richtung Allermöhe geplant (vgl. Abb. 14). Diese Anschlüsse sind als Festsetzungen Straßenverkehrsfläche im B-Plan dargestellt.

Über die konkreten Kennzeichnungen im B-Plan hinaus sieht die Senatsdrucksache 21/16361 vom 26.02.2019 zum Masterplan Oberbillwerder (BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG 2019) weitergehende Wegeverbindungen für den Fuß- und Fahrradverkehr vor (Abb. 15). Gekennzeichnet werden Wege zu attraktiven Freiräumen in der Umgebung, die sowohl Verbindungen zu den südlich gelegenen Seen in Allermöhe als auch durch den Kulturlandschaftsraum Billwerder in Richtung Billwerder und zu den Boberger Dünen darstellen.



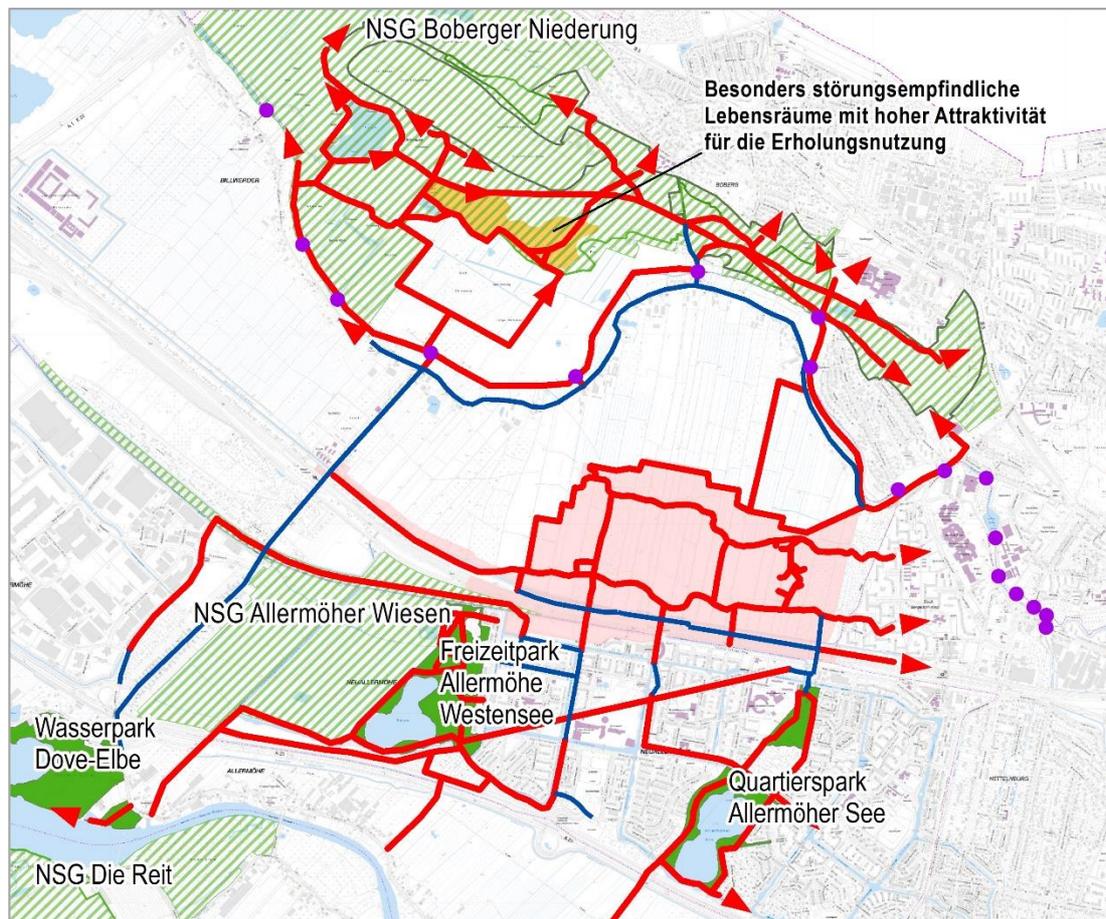
**Abb. 15: Autofreies Wegenetz aus dem Masterplan Oberbillwerder**

Über diese Wegeverbindungen sind der Freizeitpark Allermöhe / Westensee und der Quartierspark Allermöhe See mit den angrenzenden Grünflächen in einer fußläufigen Entfernung von ca. 1,7 km (vom Zentrum des geplanten Wohngebietes) zu erreichen (vgl. Abb. 16).

Über die im B-Plan dargestellte Anbindung im Westen, über den straßenbegleitenden Fuß und Radweg am Mittleren Landweg, die Brücke über die Bille und die landwirtschaftlichen Wege ist das Schutzgebiet auf einer Strecke von 4,20 km zu erreichen. Die störungsempfindlichen kleinteiligen „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330) und angrenzenden

„Trockenen Sandheiden“ (LRT 2310) südöstlich der Hauptdüne, die eine besondere Bedeutung für Erholungsnutzungen wie Spielen und Lagern haben, liegen auf diesem Weg in einer Entfernung von im Mittel 4,5 km.

Über die östliche Anbindung am Rande des neuen Wohngebietes entlang vom Billwerder Billedeich und Bille liegt das Schutzgebiet in einer Entfernung von 2,0 km. Erste geeignete Flächen zum Spielen und Lagern liegen nördlich vom Walter-Hammer-Weg in einer Entfernung von ca. 2,5 km, die Hauptdüne wiederum in einer Entfernung von ca. 2,9 km zum Zentrum des geplanten neuen Stadtteils (vgl. Abb. 16). Die störungsempfindlichen kleinteiligen „Dünen mit offenen Grasflächen“ und angrenzenden „Trockenen Sandheiden“ südöstlich der Hauptdüne, die eine besondere Bedeutung für Erholungsnutzungen besitzen, werden nach 3,3 km erreicht. Unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung ist der östliche Teil des Schutzgebietes über die Straßen Billwerder Billedeich, Ladenbeker Furtweg und Moosberg in 1,8 km zu erreichen.



**Abb. 16:** Fuß- und Radwegeverbindungen zu geeigneten Bereichen für die Erholungsnutzung im Umfeld des geplanten Stadtteils (rot: Fuß- und Radweg; blau: straßenbegleitender Fuß und Radweg; lila Punkt: Brücke über die Bille)

Über die in der Senatsdrucksache angedachte, durch landwirtschaftliche Kulturlandschaft geführte Wegeverbindung nach Norden ist das Schutzgebiet auf kürzestem Wege fußläufig in einer Entfernung von ca. 1,6 km zu erreichen. Der Weg zu den für Spiel und Lagern geeigneten jedoch sehr störungsempfindlichen kleinteiligen „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330) einschließlich der angrenzenden „Trockenen Sandheiden“ (LRT 2310) südöstlich der Hauptdüne, hat eine Länge von mindestens 3,0 km.

Die nach Nordwesten gerichtete Wegeverbindung verbindet den geplanten Stadtteil auf Fuß- und Radwegen in einer Entfernung von mindestens 2,5 km und maximal 2,9 km mit den für die Erholungsnutzung besonders attraktiven jedoch sehr störungsempfindlichen kleinteiligen „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330) und angrenzenden „Trockenen Sandheiden“ (LRT 2310) südöstlich der Hauptdüne.

Diese in der Senatsdrucksache angedachten Wegeverbindungen nach Nordwesten und Norden (vgl. Abb. 15) sind im B-Plan weder festgesetzt noch durch unverbindliche Vormerkungen gekennzeichnet. Eine Nutzung dieser Wegeverbindung ist, durch den im Entwässerungskonzept zum Masterplan vorgesehenen, regelhaft wasserführenden nördlichen Randgraben (vgl. Abb. 13), ohne die Errichtung einer Brücke nicht möglich.

---

#### 4.2 **Wirkfaktor Störungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung sowie hiermit verbundene Auswirkungen**

Wie in Kap. 1 aufgeführt, hat die FFH-Vorprüfung zum B-Plan Oberbillwerder (EGL 2021) ergeben, dass sowohl anlage- als auch baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Ebenso konnten Auswirkungen bezogen auf die betriebsbedingten Wirkfaktoren „Erhöhung der Prädatorendichte“, „verkehrsinduzierte, stoffliche Emissionen“ und „verkehrsinduzierten Lärm- und Lichtemissionen“ ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde hingegen aufgezeigt, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen durch einen erhöhten Freizeit-Nutzungsdruck nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Einzigartigkeit des Schutzgebietes u.a. aufgrund des Vorkommens der letzten Wanderdüne Hamburgs sowie der landschaftlichen Attraktivität und Erlebnisvielfalt mit Badesee und Segelflugplatz, hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Naherholungsgebiet. Vor allen Dingen die räumliche Nähe zu der Großwohnsiedlung Mümmelmannsberg führt bereits aktuell zu einer intensiven Erholungsnutzung in dem Schutzgebiet (s.u.). Konkrete Zahlen über die Zunahme der Erholungssuchenden seit der Schutzgebietsausweisung im Jahr 1991 liegen für das Gebiet nicht vor. Der steigende Erholungsdruck wird sich jedoch durch die Erforderlichkeit eines hauptamtlichen Naturschutzwartes deutlich. Die Vorbereitung der

Wohnbebauung und die Entwicklung von ca. 6.500 Wohneinheiten durch den B-Plan „Oberbillwerder“ wird eine weitere Zunahme der Erholungsnutzung nach sich ziehen.

Die hiermit verbundenen optischen und akustischen Störungen durch Radfahrer, Spaziergänger, Jogger und mitgeführte Hunde können im Zusammenwirken besonders bei störungsempfindlichen Arten wie Heidelerche, Zaun- und Waldeidechse sowie Sandbienen eine Zunahme von Flucht- und Stressreaktionen bewirken und sich negativ auf Reproduktion und Allgemeinzustand auswirken. Relevante Faktoren für die Intensität dieser Beeinträchtigungen sind neben der Attraktivität, der Erreichbarkeit und der Erschließung des Schutzgebietes auch die Sicherung der Flächen gegen unerlaubtes Betreten. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ausschließlich der Wirkfaktor „Störungen durch Freizeit- und Erholungsnutzung“ in Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen geprüft. Kriterien für die Prüfung der Verträglichkeit sind die Erreichbarkeit des Schutzgebietes für die zukünftigen Bewohner des neuen Stadtteils und die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten gegenüber Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung.

Grundsätzlich sollten Naherholungsgebiete möglichst in der Nähe von Wohngebieten liegen und zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar sein, da die Erreichbarkeit von Naherholungsgebieten ein relevanter Faktor für deren Nutzung ist. BUCHECKER, M. et. al. (2013) haben festgestellt, dass Erholungssuchende mehr Freizeit in nahegelegenen Erholungsgebieten verbringen als in Parks und Grünanlagen des wohnungsnahen Stadtraums oder in Erholungsgebieten außerhalb der Stadt. Deutlich stärker als vom kulturellen Hintergrund und vom Alter und Einkommen hängt die Häufigkeit der Besuche im Naherholungsgebiet von dessen zeitlicher Erreichbarkeit ab. Optimal ist ein Naherholungsgebiet in 10 bis maximal 15 Minuten zu erreichen. Insgesamt begibt sich eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung im „Langsamverkehr“ (mehr als 50 Prozent zu Fuß und etwa 15 Prozent mit dem Fahrrad) zum Naherholungsgebiet und weniger als 30 Prozent mit dem Auto.

Als Richtwerte für die Einzugsbereiche von Naherholungssuchenden können nach MÖNNECKE, M. & WASEM, K. (2005) folgende Entfernungen für die Kurz- und Feierabenderholung herangezogen werden.

**Tab. 3: Richtwerte (nach MÖNNECKE, M. & WASEM, K. (2005)) zur Ermittlung des Einzugsbereichs von Naherholungssuchenden**

Kurzerholung	zu Fuß Fahrrad	0,5 – 1,5 km bis 3 km
Feierabenderholung	zu Fuß Fahrrad	1 – 3 km bis 6 km

Die Richtwerte zeigen auf, dass ab einer Entfernung von 3 km zwischen Wohnstätte und Erholungsgebiet die Attraktivität des Erholungsgebiets deutlich abnimmt.

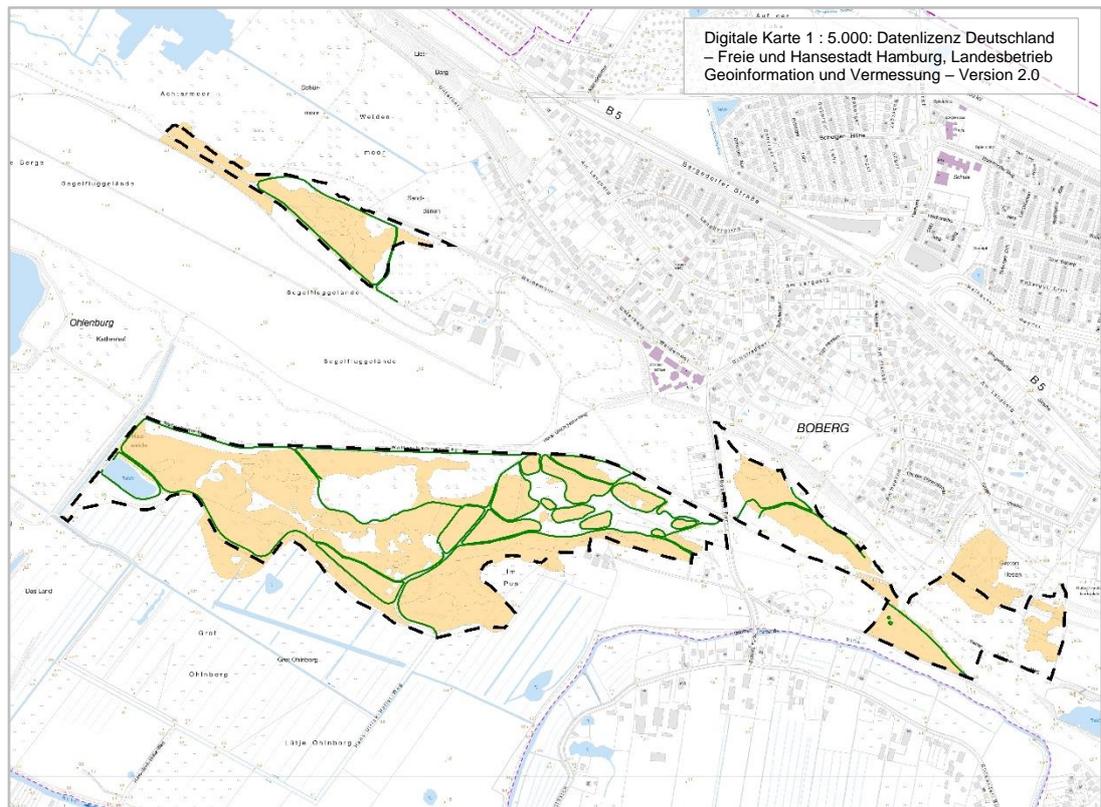
Bereits aktuell liegt ein erheblicher Nutzungsdruck durch Erholungssuchende auf dem gesamten Schutzgebiet. Der Standarddatenbogen (Stand August 2021) benennt sowohl Wandern, Reiten und Radfahren als auch Trittbelastungen aufgrund von Überlastungen durch Besucher als Beeinträchtigungen mit starken Auswirkungen und unmittelbarem Einfluss auf große Flächen. Vor allen Dingen Störungen aufgrund von Überlastungen durch Besucher wirken sehr lokal und sind abhängig von der Attraktivität für die Erholungssuchenden.

Innerhalb des Schutzgebietes stellen die große Düne einschließlich der Dünenausläufer in Richtung Westen als auch die Düne nördlich vom Segelflugplatz aufgrund der naturräumlichen Einzigartigkeit und großen Attraktivität den Schwerpunktbereich der Erholungsnutzung dar. Das dichte Netz an inoffiziellen (verbotenen) Trampelpfaden (vgl. Plan 02 im Anhang) verdeutlicht die starke Übernutzung der störungsempfindlichen Lebensräume vor allen Dingen im Bereich der westlich der Hauptdüne gelegenen Dünenausläufer.

Diese Dünen werden zum Spielen, Lagern, Zelten, Feuermachen, Grillen und vielem mehr genutzt. Hierdurch verursacht werden vor allen Dingen akustische Störungen, die für charakteristische Arten der Offenlandbiotope wie die bodenbrütende und störungsempfindliche Heidelerche Flucht- und Stressreaktionen verursachen.

Die Inanspruchnahme der Offenlandbiotope für die Erholungsnutzung kann aber auch eine direkte Zerstörung von Lebensräumen charakteristischer Arten zur Folge haben. So nutzen z.B. Eidechsen vor allen Dingen die Übergangsbereiche zwischen den offenen, vegetationsfreien Bereichen (hier findet die Eiablage statt) und den dichten Vegetationsstrukturen der Heideflächen (diese benötigen sie besonders für ihre Thermoregulation). Das Spielen, Lagern etc. auf diesen Flächen, die für die Eidechsen von übergeordneter Bedeutung sind, geht mit einem direkten Verlust dieser Übergangsbereiche einher. Diese Freizeitaktivitäten zerstören daneben auch die Bauten von bestimmten Insektenarten in den Sanddünen. Vor allem die Gänge und unterirdischen Nester von Sandbienen und Grabwespen werden hierdurch zertrampelt und zugeschüttet.

Verursacht durch die Covid-19-Pandemie hat sich im Frühjahr und Sommer 2020 der Druck auf alle Hamburger Schutzgebiete durch Freizeitnutzung deutlich erhöht. Um Beeinträchtigungen durch die erhöhte Freizeitnutzung auf das Naturschutzgebiet Boberger Niederung und das darin liegende Natura 2000 Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ zu vermeiden, wurden im Bereich der erheblichen Nutzungsintensitäten zusätzliche Schutzzäune errichtet (vgl. Abb. 17).



**Abb. 17: Schutzzäune (grün) im Umfeld der FFH-Lebensraumtypen (beige)**

Durch die nun nahezu flächendeckenden Schutzzäune wurde eine eindeutige Kennzeichnung der offiziellen Wege im Gebiet erreicht. Mit der konsequenten Abzäunung wird zudem die Aufklärung der Besucher und die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der NSG-Verordnung deutlich erleichtert. Für diese Aufgabe sind behördliche Naturschutzwarte (Ranger) im Gebiet betraut, Aufklärungsarbeit wird außerdem durch die Mitarbeiter des Boberger Dünenhauses der Loki Schmidt Stiftung geleistet. Nach Aussagen der Mitarbeiter des Boberger Dünenhaus werden die Zäune im Schutzgebiet überwiegend gut akzeptiert. Vor allen Dingen im Bereich der kleinen Norddüne finden jedoch vermehrt Übertretungen statt.

Bedingt durch die grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung (vgl. Kap. 3.2) werden im Folgenden ausschließlich folgende Lebensraumtypen behandelt:

- Borstgrasrasen (LRT 6230)
- basenreichen Sandrasen (LRT 6120)
- Sandheiden auf Binnendünen (LRT 2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330)
- alten Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (LRT 91E0)

Für die durch einen steigenden Nutzungsdruck nicht gefährdeten „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410) sowie „Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) (vgl. Kap. 3.2) erfolgt keine weitere Betrachtung. Sie kommen nur im Umfeld des Groten Heesen im Osten des FFH-Gebietes bzw. am Siedlungsrand südöstlich des BG Klinikums innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen vor und liegen in Bereichen, in denen aufgrund der Entfernung zu den Schwerpunktbereichen der Erholungsnutzung (Haupt- und Norddüne) keine erhebliche Zunahme des Nutzungsdrucks infolge der Bebauung in Oberbillwerder zu erwarten ist. Auch der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan zum NSG „Boberger Niederung“ (KURZ & EIMICKE 2009) sieht hier keine vorrangigen Maßnahmen zur Besucherlenkung oder Reduzierung des Wegenetzes vor.

---

### 4.3 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

#### Artenreiche montane Borstgrasrasen (LRT 6230)

Der Lebensraumtyp 6230 („Borstgrasrasen“) tritt innerhalb des FFH-Gebietes mit einer gewissen Dominanz nur auf einer einzigen Fläche südlich des Walter-Hammer-Wegs auf und wird hier vor allen Dingen auf der Nordseite von lockeren Gehölzbeständen umgeben. An der Nordseite des LRT verläuft der „Dünenweg“, der auf Höhe des Hans-Ulrich-Höllers-Wegs abzweigt und zur Kreuzung an der Boberger Furt führt. Der LRT wird hier durch einen knöchelhohen Zaun gegen ein Betreten gesichert (Abb. 18).



**Abb. 18: Verlauf des offiziellen Wanderweges nördlich des Borstgrasrasens (LRT 6230) mit vorhandener Abzäunung**

Inoffizielle (verbotene) Trampelpfade, die zu einer Zerschneidung der Fläche führen, existieren nicht. Lediglich an der Westgrenze des Borstgrasrasens verläuft ein rege genutzter, ungesicherter, nicht offizieller Zugang zur angrenzenden Hauptdüne, der jedoch nicht zu Beeinträchtigungen des Borstgrasrasens führt. Auch der Erhebungsbogen der Biotopkartierung für diese Fläche weist keine Beeinträchtigungen aus. Aufgrund der fehlenden besonderen Attraktivität für die Erholungsnutzung und der augenscheinlichen Akzeptanz der Abzäunung können erhebliche Auswirkungen durch eine erhöhte Erholungsnutzung auf dieser Fläche ausgeschlossen werden.

### **Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120)**

In vergleichbarer Weise besitzen die „Sandrasen“ (LRT 6120) nur sehr geringe Flächenanteile innerhalb des FFH-Gebietes. Eine einzige Fläche befindet sich im östlichen Teil des Schutzgebietes (vgl. Abb. 19) und wird durch einen halbhohen Maschendrahtzaun von den umliegenden Flächen abgegrenzt, sodass ein Betreten der Fläche nicht möglich ist. Sie liegt darüber hinaus in einiger Entfernung zum offiziellen Wanderwegenetz („Terrassenweg“). Es führen jedoch mehrere, regelmäßig genutzte inoffizielle (verbotene) Trampelpfade unmittelbar nördlich an den Flächen vorbei (vgl. Abb. 19).



**Abb. 19: Trampelpfad am Terrassenweg, der durch Abzäunung und Hinweisschild abgesperrt wurde**

Durch die aktuell errichtete, knöchelhohe Abgrenzung werden auch die umgebenden Bereiche gegen ein unbefugtes Betreten gesichert. Darüber hinaus wird in diesem Bereich durch Hinweisschilder auf die besondere Bedeutung der Fläche für den Biotopschutz hingewiesen. Auch der Erhebungsbogen der Biotopkartierung für diese Fläche weist keine Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung aus. Davon ausgehend, dass die

Abzäunung von Erholungsnutzenden in diesem Bereich akzeptiert wird und die LRT-Fläche auch weiterhin keine besondere Attraktivität für die Erholungsnutzung darstellt, können erhebliche Auswirkungen durch eine erhöhte Erholungsnutzung auf diesen LRT ausgeschlossen werden.

### **Alte, bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (LRT 91E0)**

Einen flächenmäßig etwas größeren Anteil nehmen die „bodensauren Eichenwälder“ (LRT 9190) innerhalb der Boberger Düne ein (vgl. Plan 01 im Anhang). Ihr Vorkommen ist auf drei bzw. vier Teilgebiete am Groten Heesen, südöstlich der Haarweide, westlich des Schlapshofs („Im Pus“) sowie zwischen der B5 und dem BG Klinikum auf den geplanten Erweiterungsflächen beschränkt. Aufgrund des stark ausgebildeten Reliefs im Umfeld des Groten Heesen sowie östlich des Klinikums ist eine Ausweitung des Nutzungsdrucks außerhalb der bestehenden Wege (insbesondere „Terrassenweg“) nicht zu erwarten. Der Eichenwald-Bestand nahe der Haarweide liegt direkt am „Dünenweg“. Trotz intensiver Nutzung des Gesamtbereiches führen keine inoffiziellen (verbotenen) Trampelpfade durch den Eichenwaldbestand (vgl. Plan 02 im Anhang). Der Lebensraumtyp bietet sich zudem nur sehr bedingt für Freizeitaktivitäten wie Lagern, Spiel und Sport an.

Zur Vermeidung von unbefugtem Betreten des gesamten Bereiches wurde zudem eine knöchelhohe Abzäunung entlang des Weges errichtet. Auch westlich des Schlapshofs wurden u.a. zur Sicherung des „Bodensauren Eichenwaldes“ aktuell Abzäunungen instandgesetzt und ein Hinweisschild installiert, die ein Betreten der Fläche verhindern (Abb. 20). Es hatte sich hier ein Trampelpfad entwickelt, der jedoch nicht als direkter Zugang zu den Dünen dient, sodass davon auszugehen ist, dass es zu keiner verstärkten, freizeithlichen Nutzung in diesen Bereichen kommt. Insofern können auch für diesen Lebensraumtyp erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



**Abb. 20: Inoffizieller (verbotener) Trampelpfad am Dünenweg mit Abzäunung und Hinweisschild**

Innerhalb der Erweiterungsfläche befindet sich dagegen in deutlicher Entfernung zur Hauptwanderoute des „Terrassenwegs“ eine als Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (LRT 91E0) ausgewiesene Fläche. Auch die ausgewiesene Rodelbahn beginnt weiter südöstlich am Langberg und quert im weiteren Verlauf den Walter-Hammer-Weg, bevor sie im Süden wieder auf den „Terrassenweg“ trifft und hier endet. Unter Berücksichtigung des starken Reliefs, dem höheren Feuchtegrad und dichtem Bewuchs der Fläche (vgl. Abb. 11) ist auch zukünftig nicht von einem ansteigenden Nutzungsdruck auszugehen. Der Lebensraumtyp bietet sich nicht für Freizeitaktivitäten wie Lagern, Spiel und Sport an. Trampelpfade sind in diesem Bereich nicht vorhanden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende auch zukünftig das Wegegebot einhalten werden. Insofern können auch für diesen Lebensraumtyp erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

### **Trockene Sandheiden (LRT 2310) und Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330)**

Die größten Flächenanteile innerhalb des Schutzgebietes entfallen auf die „trockenen Sandheiden“ (LRT 2310) und „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330), die eng mit einander verzahnt sind (vgl. Tab. 1 und Plan 01 im Anhang). Als Relikte der ehemals zahlreichen Sanddünen des Elbtals stellt vor allen Dingen der Lebensraumtyp 2330 einen wichtigen Rückzugsbereich für auf offene Sandflächen spezialisierte Tierarten dar und muss zwingend als offene, weitestgehend störungsfreie Sandflächen erhalten bleiben.

Eine besondere Bedeutung innerhalb des Schutzgebietes haben die großflächig ausgebildeten Sanddünen in Verbindung mit trockenen Sandheiden für die Population der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine sowie sonnenexponierte Böschungen. Je weiter sie innerhalb ihres Verbreitungsgebietes nach Norden vorkommt, desto anspruchsvoller wird sie in Bezug auf ihre Lebensräume und deren Kleinklima (ELBING et al. 1996). So beschränken sich die Vorkommen in kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte.

Für die Zauneidechse liegen für das Schutzgebiet entsprechend dem Artenkataster der FHH / BUKEA Nachweise aus den Jahren 1957, 1987 und 1996 vor. Die in den vergangenen Jahren deutlich zunehmende Erholungsnutzung und die hiermit verbundenen Störung bzw. Beeinträchtigung der Lebensräume der Zauneidechsen hat dazu beigetragen, dass diese für den Naturraum typische Art in ihrem Bestand stark abgenommen hat und zuletzt nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Eine weitere, auf die offenen Sandflächen spezialisierte Tierart ist die Heidelerche (*Lullula arborea*). Die in Hamburg stark gefährdete und als europäische Vogelart streng geschützte Art besiedelt vor allem Gebiete mit offenen Sandböden (HECKENROTH & LASKE 1997) und benötigt hier sowohl Bäume und Sträucher als Sitz- und Singwarten als auch niedrigwüchsige, lückige Vegetation zur Nahrungssuche (BEZZEL 1993). Im Schutzgebiet ist die Heidelerche kein alljährlicher Brutvogel mehr, konnte in den Jahren 1997 bis 2000 jedoch mit bis zu drei Revieren nachgewiesen werden. Die hohe Anzahl der Erholungssuchenden im Gebiet hat in den Jahren 2001 und 2002 nach Beobachtungen von KURZ, H. & EIMICKE, J. (2009) mehrfach zur Aufgabe von Brutplätzen geführt.

Gleichzeitig stellen die offenen Sanddünen für die Erholungsnutzung die attraktivsten Bereiche dar. Insbesondere im Umfeld der großen Dünenzüge südlich des Walter-Hammer-Weges sowie abgehend vom „Dünenweges“ und nördlich des Segelflugplatzes in der Verlängerung der Straße Weidemoor befinden sich bereits aktuell zahlreiche inoffizielle (verbotene) Trampelpfade (vgl. Plan 02 im Anhang) und Störstellen, die durch intensive Erholungsnutzung entstanden sind. Im Bereich der Dünen und der angrenzenden Heidefläche wird gelagert, gegrillt, gespielt. Obwohl die NSG Verordnung in den § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 12, 13 und 14 verbindliche Regelungen trifft, dass Handlungen wie z.B. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb von Wegen sowie das Zelten, Lagern und Feuermachen im Schutzgebiet verboten sind, muss aufgrund der jahrelangen Beobachtungen im Gebiet davon ausgegangen werden, dass es trotz der inzwischen ergriffenen Abzäunungsmaßnahmen und der Überwachung der Schutzgebietsvorschriften auch weiterhin zu Verstößen gegen die Verordnung im Bereich der Dünenzüge kommen wird.

Wie anhand der charakteristischen Arten Zauneidechse und Heidelerche deutlich wird, stellt bereits aktuell der Nutzungsdruck durch Freizeit- und

Erholungsnutzung ein Ausmaß dar, das keine regelmäßige Nutzung der potenziellen Lebensräume durch störungsempfindliche Arten erlaubt und somit auch einer Wiederbesiedlung entgegensteht. Neben diesen streng geschützten, charakteristischen Arten, kommen zudem weitere charakteristische Arten im Bereich der offenen Dünenflächen und trockenen Sandheiden vor, für deren Populationen in Hamburg deutliche Bestandsrückgänge festzustellen sind. Zu nennen sind hier die in Hamburg vom Aussterben bedrohte Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), der in Hamburg stark gefährdete Große Heidegrashüpfer (*Stenobothrus lineatus*), der ebenso stark gefährdete Kleine Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia agestis*) sowie die in Hamburg gefährdete Waldeidechse (*Lacerta vivipara*). Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der in der RL Hamburg als verschollen eingestufte, aber im Schutzgebiet in den trockenen Sandheiden nachgewiesene Wegerich-Schneckenfalter (*Melitaea cinxia*) (vgl. Abb. 3).

Im Falle einer guten Erreichbarkeit des Schutzgebietes durch die Anwohner des neuen Stadtteils Oberbillwerder muss in jedem Fall mit einer maßgeblichen Zunahme der Erholungsnutzung in dem Schutzgebiet gerechnet werden. Vor dem Hintergrund des aktuell bereits grenzwertigen Maßes an Nutzungsdruck können durch zusätzliche Erholungssuchende, aufgrund der Empfindlichkeit der oben benannten charakteristischen Arten gegenüber Störungen und direktem Lebensraumverlust, im Bereich der Trockenen Sandheiden (LRT 2310) und Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

### Fazit

Entsprechend der oben dargestellten örtlichen Gegebenheiten sowie der aktuell getroffenen Schutzmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf

- Artenreiche montane Borstgrasrasen (LRT 6230),
- Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120),
- Alte, bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und
- Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (LRT 91E0)

durch eine erhöhte Freizeitnutzung ausgeschlossen werden.

Bedingt durch die Empfindlichkeit gegenüber Störungen und die besondere Attraktivität für die Freizeitnutzung lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der großflächig im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen

- Trockene Sandheiden (LRT 2310) und
- Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330)

nicht vollständig ausschließen.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Minderungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch den erhöhten Nutzungsdruck unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

#### 4.4 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Um die in Kap. 4.3 benannten Beeinträchtigungen auf Trockene Sandheiden (LRT 2310) und Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330) zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen benannt:

- Die in Kapitel 4.1 / Tab. 3 aufgeführten Richtwerte in Bezug auf Einzugsbereiche von Naherholungsgebieten machen deutlich, dass eine Entfernung von über 3 km die Attraktivität eines Naherholungsgebietes deutlich vermindert. Dementsprechend stellt ein grundsätzlicher Verzicht auf die in der Senatsdrucksache zum Masterplan Oberbillwerder formulierte und im Freiraumkonzept dargestellte direkte Fuß- und Radwegeverbindung vom neuen Stadtteil Oberbillwerder in Richtung Nord-Westen die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen dar. Diese Wegeverbindung würde bereits nach 2,5 km die besonders sensiblen Dünenbereiche am Südrand des FFH-Gebiets im Billebogen erreichen.

Der Masterplan Oberbillwerder als Teil der Senatsdrucksache sieht als nördliche Abgrenzung zum Landschaftsraum Flächen mit Entwässerungsfunktion vor, er konkretisiert diese Darstellung im Rahmen des Entwässerungskonzeptes und stellt hier den Nördlichen Randgraben als regelhaft wasserführendes Gewässer dar. Zur Minimierung des Erholungsdrucks auf das Schutzgebiet ist sicherzustellen, dass dieser wasserführende Randgraben, der eine natürliche Barriere für Fußgänger und Radfahrer darstellt, umgesetzt wird und der B-Plan im Nordwesten keine Überquerung des Randgrabens durch Brückenbauwerke und Wege vorsieht. Eine etwaige spätere Realisierung der nordwestlichen Wegeverbindung mit Querung des Randgrabens wäre nur unter der Voraussetzung möglich, dass entlang des Wegeverlaufs im Billebogen so attraktive Naherholungsangebote geschaffen werden, dass sicher von einer Reduzierung des Erholungsdrucks auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden kann. Da die herausragende Attraktivität des FFH-Gebiets in offenen Sandbereichen liegt, die in besonderem Maße zum Lagern und Spielen einladen, müssten z.B. an geeigneter Stelle entlang der Zuwegung ins Schutzgebiet künstliche Sanddünen-Elemente in ausreichender Dimensionierung angelegt werden.

- Zur Entlastung des Schutzgebietes „Boberger Niederung“ mit dem Boberger Baggersee einschließlich des FFH - Gebietes „Boberger Düne und Hangterrassen“ ist die Anbindung an den südlich des Baugebietes gelegenen Westensee und den Allermöher See zu optimieren. Die in maximal 2 km Entfernung gelegenen Gewässer weisen, aufgrund der geringen Entfernung zum geplanten Wohngebiet, grundsätzlich eine hohe Attraktivität für Naherholungssuchende auf. Besonders zu nennen ist hier der Westensee mit seiner räumlichen Nähe zur freien Landschaft und der Wahrnehmbarkeit des Kul-

turlandschaftsraums. Der B-Plan sieht westlich der bereits vorhandenen Unterführung unter der Bahntrasse eine fußläufige Anbindung mit parallelgeführter Parkanlage bis zum Walter-Rudolphi-Weg vor. Zur Minimierung des Erholungsdrucks auf das Schutzgebiet ist sicherzustellen, dass diese Anbindung nach Süden, die eine deutliche Optimierung der Erreichbarkeit des Westensees darstellt, umgesetzt wird.

- Der B-Plan stellt umfangreiche private Grünflächen (Dauerkleingärten) und Parkanlagen dar, die über öffentliche Räume mit Wasserbezug - den Grünen Loop - miteinander verbunden sind. Der Masterplan Oberbillwerder als Teil der Senatsdrucksache konkretisiert die Ausgestaltung der Freiräume sowohl in Hinblick auf die attraktive Verbindungsfunktion innerhalb des Stadtteils als auch in Hinblick auf die Aufenthaltsqualität für Menschen jeden Alters. Zur Minimierung des Erholungsdrucks auf das Schutzgebiet ist das Freiraumkonzept für die Erholungsnutzung innerhalb des Stadtteils umzusetzen. Je höher dort die Aufenthaltsqualität ist, desto geringer ist der Bedarf an Ausweichräumen für die Naherholung.
- Die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie errichteten Schutzzäune sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen und dauerhaft zu erhalten.
- Eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der NSG-Verordnung durch die vor Ort tätigen Naturschutzwarte (Ranger) ist kontinuierlich fortzuführen.

Nur unter der Voraussetzung, dass die oben aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen umgesetzt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH Gebietes „Boberger Düne und Hangterrassen“ durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

---

## 5. Kumulationsprüfung

In Kapitel 4 wurde die Prüfung der Verträglichkeit ausschließlich für den Wirkfaktor „Störung durch Freizeit- und Erholungsnutzung“ und den hiermit verbundenen Nutzungsdruck auf das Gebiet durch das geplante Vorhaben dargestellt. Wirkfaktoren, von denen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgehen, wurden in der FFH-Vorprüfung für das geplante Vorhaben benannt und werden in der vorliegenden Unterlage nicht weiter betrachtet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, die durch bereits abgeschlossene oder andere in Planung befindliche Projekte verursacht werden könnten, wurden in dieser Phase noch nicht berücksichtigt.

Das Kapitel 4 leistet zudem eine Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Das folgende Kapitel der Kumulationsprüfung leistet - begründet durch das EuGH-Urteil zum Kraftwerk Moorburg - eine Bewertung aller bereits realisierten oder geplanten Projekte und deren negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“.

In Hinblick auf die Betrachtung kumulativer Wirkungen wird folgendermaßen zwischen den Projekten differenziert:

- bereits realisierte Pläne und Projekte, deren Auswirkungen fort-dauern,
- zukünftige Pläne und Projekte mit verfestigter Planung und abseh-baren zusätzlichen Auswirkungen

Die Auswirkungen der bereits realisierten Projekte werden in ihrer Summe als Vorbelastung berücksichtigt und bewertet. Die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Vorbelastungen wird dabei berücksichtigt. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Auswirkungen der bereits realisierten Projekte dauerhaft nicht zunehmen, so wird der aktuelle Zustand des FFH-Gebietes mit seinen Schutz- und Erhaltungszielen als Beurteilungsmaßstab für die FFH-VP berücksichtigt. Dies wird hiermit begründet, dass die Auswirkungen der bereits realisierten Pläne und Projekte den aktuellen Erhaltungszustand des Gebietes prägen. Im Falle von dauerhaft zunehmenden Auswirkungen der realisierten Projekte, werden diese Entwicklungen für die Prüfung des aktuellen Projektes berücksichtigt.

In einem weiteren Schritt wird die Kumulationsbetrachtung mit zukünftigen Projekten mit verfestigter Planung und absehbaren zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele durchgeführt.

Die abschließende Zusammenfassung führt die Ergebnisse der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den Auswirkungen der bereits realisierten und zukünftigen Projekte zusammen. Sofern aufgrund der Kumulationsprüfung weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese dargestellt.

---

## 5.1 Beschreibung der Gebietsvorbelastung

---

### 5.1.1 Historische Gebietsentwicklung

Die folgenden Angaben zur Gebietsentwicklung sind dem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Boberger Niederung (KURZ, H. & EIMICKE, J. (2009)) entnommen.

*„Das Bearbeitungsgebiet weist zahlreiche Siedlungsspuren seit dem 9. Jahrtausend v. Chr. auf. Die warme, trockene, südexponierte und überschwemmungssichere Lage des Geesthangs am Rande der fruchtbaren aber feuchten, kühleren und überschwemmungsgefährdeten Elbniederung bot sich schon damals als idealer Siedlungsstandort für Sammler und Jäger, Viehzüchter und Bauern (ab 4500 v. Chr.) an. Diese für den Menschen günstige Lage hatte zur Folge, dass das Gebiet seit dem Mittelalter ständig diversen tiefgreifenden Eingriffen unterlag, angefangen mit Rodungen, Ackerbau und Schafbeweidung bis hin zu massiven Materialentnahmen und Landschaftsveränderungen in der Neuzeit. Gerade diese Vielzahl an unterschiedlichen Eingriffen und die daraus bedingte Diversität an Lebensräumen und Sukzessionsstadien führte zu dem im NSG Boberger Niederung vorhanden Artenreichtum.“*

*„Seit Mitte des 19. Jh. griff der Mensch massiv in die Düne ein. Der größte Teil der Dünen wurde für unterschiedliche Zwecke abgetragen. Durch Wind bildeten sich in einigen der Entnahmestellen Ausblasungswannen sowie rezente Dünen, die teilweise auch Marschensedimente überlagern (z.B. Flurstück „Im Pus“).“*

*„Im Gebiet waren seit dem späten 19. Jh. zwei Ziegeleien ansässig. Bei der Ohlenburg wurden Marschensedimente, im südöstlichen Teil des Geesthangs Lehmlagen der Moränen abgeziegelt. Aus Kartenvergleichen ergibt sich, dass durch den Lehmabbau der Geesthang terrassenförmig um ca. 50 m rückverlegt wurde (Pfeiffer 1982). Der teils kalkhaltige, teils carbonatfreie Abraum wurde überwiegend auf den bereits abgeziegelten Terrassen, teilweise aber auch im Dünenbereich abgelagert. Große Bodenbewegungen erfolgten auch beim Bau der Ringbahn, so dass sich am Geesthang entlang der Bahntrasse teilweise Fremdmaterialien mit Schuttanteilen finden.“*

*„Seit ca. 1930 wurde außerdem in den Mooren privat für den Eigenbedarf Torf gestochen. Unmittelbar nach dem Krieg erfolgte in Teilen des Achtermoors maschinell die Gewinnung von Torfschlamm, der als Brennstoff verwendet wurde. Zwischen 1970 und 1985 wurden zur Befestigung und Einebnung des Segelflugplatzes ca. 30.000 m<sup>3</sup> Lehm und ca. 20.000 m<sup>3</sup> humoser Boden aufgetragen.“*

*„Insgesamt veränderte der Mensch in den vergangenen 150 Jahren ca. 90% der Fläche durch Abtrag, Umlagerung und Auftrag von Sedimenten grundlegend. Lediglich die Hänge im NW, die nicht abgetorften Bereiche der Moore, kleinere Abschnitte an der Geestkante und die Heidefläche im NE des Gebiets haben in Teilen noch den Bodenaufbau des frühen 19. Jh.“*

Die im Pflege- und Entwicklungsplan getroffenen Aussagen machen deutlich, dass die vielfältige Lebensraumausstattung des mit Datum vom 21. Mai 1991 ausgewiesenen Naturschutzgebietes „Boberger Niederung“ vor allen Dingen in der Nutzung und Nutzungsgeschichte des Gebietes begründet liegt. Dementsprechend resultiert auch die räumliche Verteilung der gemäß Naturschutzgebietsverordnung als Schutz- und Erhaltungsziele benannten Lebensraumtypen aus den teils umfänglichen „Eingriffen“ in den Naturraum.

---

### 5.1.2 Vorbelastungen durch Pläne und Projekte aus der jüngeren Vergangenheit

Der Pflege- und Entwicklungsplan (KURZ, H. & EIMICKE, J. (2009)) zeigt zudem auf, dass das Schutzgebiet aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt für unterschiedliche Erholungsaktivitäten genutzt wird. Ein Großteil dieser Nutzungen, wie z.B. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der hierfür bestimmten Wege sowie das freie, unangeleitete Laufenlassen von Hunden, ist laut NSG-Verordnung nicht zulässig.

Die zahlreichen und intensiven Erholungsnutzungen sind begründet mit der Lage des Schutzgebietes am Stadtrand von Hamburg und der Nähe zu großen zusammenhängenden Wohngebieten. Zu nennen sind hier vor allen Dingen:

- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 5 vom 04. 07. 1966)
- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 7 vom 13. 07. 1965)
- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 8 vom 24. 10. 1966)
- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 17 vom 07. 11. 1966)
- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 21 vom 12. 03. 1968)
- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 49 vom 03. 12. 1973)
- Bergedorf-West (B-Plan Bergedorf 39 vom 24. 11. 1970)
- Billstedt (B-Plan Billstedt 58 vom 18. 02. 1970)
- Billstedt (B-Plan Billstedt 64 vom 17. 12. 1974)
- Billstedt (B-Plan Billstedt 69 vom 18. 02. 1975)
- Allermöhe (B-Plan Allermöhe 18 vom 09. 11. 1977)
- Allermöhe (B-Plan Allermöhe 21 / Billwerder 15 vom 19. 05. 1982)
- Allermöhe (B-Plan Allermöhe 25 / Billwerder 21 / Bergedorf 87 vom 09. 06. 1992)
- Nettelburg (B-Plan Bergedorf 68 vom 23. 06. 1986)

All diese Wohngebiete mit vorwiegend Geschosswohnungsbau im nahen Umfeld zum Schutzgebiet haben bereits vor Ausweisung des Naturschutzgebietes über Jahrzehnte zur Erholungsnutzung in dem Gebiet beigetragen. Wesentliche Änderungen in Hinblick auf die Anzahl der Bewohner:innen seit Umsetzung der Wohngebiete und eine hiermit verbundene kontinuierliche Zunahme des Nutzungsdrucks durch die bereits realisierten Wohngebiete können ausgeschlossen werden.

### 5.1.3 **Vorbelastungen durch Pläne und Projekte seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie**

Im Jahr 1992 wurde die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) von den damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einstimmig verabschiedet und mit Datum vom 10. Juni 1994 in Nationales Recht umgesetzt.

Nach Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nationales Recht im Jahre 1994 wurde in einem Umkreis von 4 km zum FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ ausschließlich folgender B-Plan mit großflächiger Wohnbauentwicklung festgestellt:

- Lohbrügge (B-Plan Lohbrügge 87 vom 17. 08. 1999) einschließlich 1. und 2. Änderung

Das Bebauungskonzept von 1999 sah die Entwicklung von insgesamt 750 Wohneinheiten vor (600 Einfamilienhäuser und 150 Geschosswohnungen). Mit der 1. Änderung zum B-Plan wurde für den Geschosswohnungsbau, das Planrecht für den Bau von Reihen- und Doppelhäusern geschaffen.

Der B-Plan benennt die Verbundfunktion zum Naturschutzgebiet Boberger Niederung, zeigt jedoch auf, dass durch die B5 / Bergedorfer Straße eine Barriere gegenüber dem Gebiet besteht. Als Fläche für die Feierabend- und Naherholung wird die direkt angrenzende Havighorster Feldmark benannt. Zudem werden innerhalb des Geltungsbereichs Grünflächen mit wohnungsnaher Erholungsfunktion festgesetzt.

Vom Zentrum der nördlich der B5 gelegenen Wohnbauflächen ist die Hauptdüne innerhalb des FFH-Gebietes über die Straßen Am Langberg, Schullredder, Boberger Furt sowie den Walter-Hammer-Weg in einer Entfernung von ca. 2,4 km zu erreichen. Aufgrund der räumlichen Nähe des Wohngebietes zur Havighorster Feldmark und der Tatsache, dass innerhalb des B-Plan Lohbrügge 87 auf die Umsetzung von Geschosswohnungsbau verzichtet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des FFH-Gebietes Erholungsnutzung nur in geringem Umfang durch die Bewohner:innen stattfindet.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung in der Begründung zum Bebauungsplan Lohbrügge 87 werden keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet benannt.

---

#### 5.1.4 Bewertung kumulativer Wirkung der Vorbelastungen

Die oben getroffenen Aussagen zu Vorbelastungen aus der historischen Gebietsentwicklung und durch Pläne und Projekte aus der jüngeren Vergangenheit zeigen auf, dass die Vorbelastungssituation im FFH-Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ im Wesentlichen durch bereits realisierte Wohnbauvorhaben im direkten Umfeld des Schutzgebiets geprägt ist.

Auch wenn sich im Gebiet in den letzten Jahren weitgehend stabile Bestände der als Schutz- und Erhaltungsziel benannten Lebensraumtypen etabliert haben, stellt die kontinuierlich anwachsende Nutzung des Schutzgebietes für die Naherholung eine deutliche Vorbelastung für den LRT Trockene Sandheiden (LRT 2310) und den LRT Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330) dar.

Erhebliche Verschlechterungen der Erhaltungszustände konnten bisher durch die stetige Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen der NSG-Verordnung, verstärkt durch die jüngste Etablierung eines Rangerdienstes, vermieden werden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei auch die Eröffnung des Naturschutzinformationshauses Boberger Niederung (heute Boberger Dünenhaus) im Jahr 1996 und die hiermit verbundene umfassende Umweltbildung und Information über Schutzwürdig- und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Zudem wirkt sich die seit 2006 stattfindende Beweidung des Schutzgebietes mit einer Heidschnucken- und Ziegenherde stabilisierend auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen aus.

Zusammenfassend wird aus gutachterlicher Sicht festgehalten, dass sich die bereits realisierten Pläne und Projekte (Vorbelastungsprojekte) noch nicht erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten ausgewirkt haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“ durch eine weitere Zunahme der Erholungsnutzung im Rahmen der Realisierung des B-Plans „Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neuallermöhe 2“ kann jedoch nur durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Rahmen dieses Vorhabens ausgeschlossen werden.

---

#### 5.2 Zukünftige „verfestigte“ Pläne und Projekte

Entsprechend der unter Kap. 5. getroffenen Aussagen sind im Folgenden alle „verfestigten“ Planungen hinsichtlich der Kumulationswirkungen auf das Schutzgebiet zu berücksichtigen. Als „verfestigt“ sind Planungen dabei anzusehen, deren Realisierung als sicher gilt, also das notwendige Rechtsetzungsverfahren eingeleitet und die Planung den Betroffenen bekannt gemacht worden ist.

---

### 5.2.1 **Beeinträchtigungen durch „verfestigte“ Pläne und Projekte**

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung weist ausschließlich der durch den Bezirk Bergedorf für die Neuansbindung an die B5 aufzustellende B-Plan Lohbrügge 95 / Bergedorf 121 / Neuallermöhe 3 die entsprechende Planreife auf und ist somit in Hinblick auf Kumulationswirkungen zu betrachten.

Der derzeitige Stand der FFH-Vorprüfung zum B-Plan Lohbrügge 95 / Bergedorf 121 / Neuallermöhe 3 für das FFH Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG mbH März 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet Auswirkung auf die übergreifenden Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Ebenfalls werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lebensräume des Anhang I der FFH-RL (inkl. der hier maßgeblichen charakteristischen Arten) ausgeschlossen.

Insgesamt wurden Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“ ausgeschlossen.

---

### 5.2.2 **Bewertung kumulativer Wirkungen durch „verfestigte“ Pläne und Projekte**

Die unter Kap. 5.3.1 getroffenen Aussagen zeigen auf, dass durch die Neuansbindung an die B5 (B-Plan Lohbrügge 95 / Bergedorf 121 / Neuallermöhe 3) Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich werden andere Pläne und Projekte erst dann relevant, wenn Beeinträchtigungen des gleichen Erhaltungsziels des Schutzgebiets durch das Vorhaben selbst und andere Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können (BMVBW 2004).

Dementsprechend wird aus gutachterlicher Sicht festgehalten, dass negative kumulative Effekte durch „verfestigte“ Plänen und Projekte ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassende Beurteilung

Die Freie und Hansestadt Hamburg plant die Entwicklung des neuen Stadtteils Oberbillwerder im Bezirk Hamburg-Bergedorf. Das Plangebiet des neuen Stadtteils umfasst, einschließlich der Flächen für Erschließung im Osten und Westen, der Bahnflächen und der Flächen für Urbanes Wohnen südlich der Bahn eine Fläche von ca. 148 ha. Das Plangebiet liegt östlich des Mittleren Landwegs, südlich des Siedlungsrandes von Billwerder, westlich der Siedlung Bergedorf-West und nördlich der S-Bahntrasse Hamburg-Bergedorf-Aumühle bzw. der Bahnstrecke Hamburg - Berlin. Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen Flächen für neue Bebauung (für rund 6.500 Wohneinheiten mit ca. 15.000 Bewohnern und bis zu 5.000 Arbeitsplätze) ermöglicht werden.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Natura 2000 Gebiet DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“ wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet um zu klären, inwieweit durch die Umsetzung der Planung erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes verursacht werden können. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung (EGL 2021) wurde hergeleitet, dass das Vorhaben weder bau- noch anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nach sich zieht. Zudem wurde begründet, dass - bezogen auf die betriebsbedingten Wirkfaktoren Erhöhung der Prädatorendichte, verkehrsinduzierte stoffliche Emissionen und verkehrsinduzierten Lärm- und Lichtemissionen - Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung werden mögliche Beeinträchtigungen durch erhöhten Nutzungsdruck hinsichtlich ihrer Erheblichkeit geprüft. Die Prüfung ergab, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten einschließlich bereits getroffener Schutzmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen Artenreiche montane Borstgrasrasen (LRT 6230), Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120), Alte, bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) und Erlen-Eschen- und Weichholzauwald (LRT 91E0) durch eine erhöhte Freizeitnutzung ausgeschlossen werden können.

Bedingt durch die Empfindlichkeit gegenüber Störungen und die besondere Attraktivität für die Freizeitnutzung lassen sich dagegen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen Trockene Sandheiden (LRT 2310) und Dünen mit offenen Grasflächen (LRT 2330) von vornherein nicht vollständig ausschließen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch den erhöhten Nutzungsdruck unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Abschließend ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder

einzelnen noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, das FFH-Gebiet DE 2426-301 „Boberger Düne und Hangterrassen“ erheblich zu beeinträchtigen.

---

**7. Quellenverzeichnis**

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 198/41 (2020): Standard-Datenbogen für das Gebiet DE 2426301 „Boberger Düne und Hangterrassen
- ARGUS (2017): IBA-Projektgebiet Oberbillwerder. Verkehrsuntersuchung. Stand: 11.05.2017. 98 S., Hamburg.
- ARGUS (2018a): VU Vorplanungskonzept äußere Anbindung Oberbillwerder. Kurzbericht. Stand: 20.12.2018, Hamburg.
- ARGUS (2018b): Verkehrskonzept Masterplan Oberbillwerder (Vorentwurf). Stand: 21.09.2018, Hamburg.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres. Singvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2013): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2013. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2013-ffh-bericht/berichtsdaten-2013.html> (Abruf: 06.04.2020).
- BFN (2019): Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> (Abruf: 06.04.2020).
- BUHECKER, M., KIENAST, F., DEGENHARDT, B., WIDMER, S., MORITZI, M. (2013): Naherholung räumlich erfassen. Merckbl. Prax. 51: 8 S.
- BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG (2019): Drucksache 21/16361) - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft – Masterplan Oberbillwerder, Hamburg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004. Bonn.
- EGL (2021): FFH-Vorprüfung zum B-Plan: Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neullermöhe 2, Gutachten im Auftrag der IBA, Hamburg
- ELBING, K., R. GÜNTHER & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena.
- FHH-BUE (2014): FFH-Strategie. Strategien zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und -Arten in Hamburg. Einführung. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen.

FHH-BSU (2010): Freiraumverbundsystem als Teil des Landschaftsprogramms der Freien und Hansestadt Hamburg.

GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (2021): FFH Vorprüfung im Bebauungsplanverfahren Lohbrügge 95/Bergedorf 121/Neuallermöhe 3 für das FFH Gebiet „Boberger Düne und Hangterrassen“ (DE2426-301), Gutachten im Auftrag des Bezirksamt Hamburg-Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Kiel.

HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 37: 1-331.

IBA Hamburg GmbH (2019): Masterplan Oberbillwerder: Luftbild. Umgebung.

KURZ, H. & EIMICKE, J. (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Boberger Niederung. 65 S., Hamburg/Börnsen.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

MINISTERIUM FÜR UMWELT NIEDERSACHSEN (2003): Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“. RdErl. d. MU v. 28.7.2003 – 29-22005/12/7 – Hannover, Niedersächs. Ministerialblatt, Nummer 27/2003:604-611.

MÖNNECKE, M. & WASEM, K. (2005): Anleitung zur Berücksichtigung der Naherholung in der kommunalen Planung, Forschungsstelle für Freizeit, Tourismus und Landschaft HSR Hochschule für Technik Rapperswil

**Filterbedingungen:**

- Gebietsnummer in 2426-301

- Berichtspflicht 2024

**Gebiet**

<b>Gebietsnummer:</b>	2426-301	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	604	<b>Biogeografische Region:</b>	A
<b>Bundesland:</b>	Hansestadt Hamburg		
<b>Name:</b>	Boberger Düne und Hangterrassen		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	10,1514	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	53,5103
<b>Fläche:</b>	50,00 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	August 2004	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Januar 2008
<b>Ausweisung als BEG:</b>	August 2016	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>	[REDACTED]		
<b>Erfassungsdatum:</b>	November 1999	<b>Aktualisierung:</b>	August 2021
<b>meldende Institution:</b>	BUKEA (Hamburg)		

**TK 25 (Mess Tischblätter):**

MTB	2426	Wandsbek
MTB	2427	Glinde
<b>Inspire ID:</b>		

Karte als pdf vorhanden?	nein
--------------------------	------

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DE60	Hamburg
------	---------

**Naturräume:**

670	Stader Elbmarschen
695	Hamburger Ring
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D24	Untere Elbeniederung (Elbmarsch)

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	Aktive Wanderdünen aus ehemaligem Flußsand der Elbe, in engem Kontakt mit Sandheiden und Grasfluren, mergelige Geesthang-Terrassen mit Offen-Lebensräumen und Pionierwäldern
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Eng verzahnte Lebensraumkomplexe aus wandernden Binnendünen, Sandheiden, offenen Grasfluren, eingesandeten Eichenwäldern und kleinflächigen Blauschillergrasrasen, Hangterrassen mit Orchideenbeständen
Kulturhistorische Bedeutung:	In der Vergangenheit in Teilbereichen Boden-Abbaugbiet, dadurch Ausbildung von mergeligen Hangterrassen mit wertvollen Vegetationsbeständen (z.B. Orchideen)
geowissensch. Bedeutung:	nacheiszeitliche Aufwehung von Flußsanden der Elbe zu großen Binnendünen
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

E	Fels- und Rohbodenkomplexe	40 %
K	Zwergstrauchheidenkomplexe	16 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	39 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	5 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
2426-301			GRP	b	-	NSG Boberger Niederung	350,00	100
2426-301		604	NSG	b	-	Boberger Niederung	350,00	100

### Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

### Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

### Gefährdung (nicht für SDB relevant):

starker Naherholungsdruck
---------------------------

### Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A01	Landwirtschaftliche Nutzung	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D01.02	Straße, Autobahn	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
F02.03	Angelsport, Angeln	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
G05.01	Trittbelastung (Überlastung durch Besucher)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
G05.04	Vandalismus	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

H04	Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffe	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
G03	Besucherzentren	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
K02	Natürliche Entwicklungen, Sukzession	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

**Management:**

**Institute**

BUKEA Abt. Naturschutz
---------------------------

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link
Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Boberger Niederung	<a href="https://www.hamburg.de/natura2000/">https://www.hamburg.de/natura2000/</a>

**Erhaltungsmassnahmen:**

Erhalt und teilweise Vergrößerung der trockenen Offenflächen, natürliche Sukzession der Pionierwälder, Besucherlenkung und Öffentlichkeitsarbeit
--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	2,3131			G	A	1	2	1	A	B	A	B	2017
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	2,6285			G	A	1	2	1	B	B	A	B	2017
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	3,0907			G	A	1	2	1	C	B	A	B	2017

2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	4,9169				G	A	1	4	1	A	B	A	B	2017
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	12,8825				G	A	1	4	1	B	B	A	B	2017
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	1,7306				G	A	1	4	1	C	B	A	B	2017
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,0216				G	B	1	1	1	B	A	A	C	2017
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,2953				G	B	1	1	1	B	C	B	C	2017
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,2536				G	B	1	2	1	B	C	B	C	2017
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,2584				G	B	1	2	1	C	C	B	C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,3441				G	B	1	1	1	B	C	B	C	2017
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,1595				G	B	1	1	1	C	C	B	C	2017
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	0,1608				G	B	1	1	1	B	B	B	C	2017
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	2,3255				G	B	1	1	1	C	B	B	C	2017

**Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten**

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr

**weitere Arten**

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

--

**Legende**

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien (Anzahl in Individuen)
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	c: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel) (Anzahl in Individuen)
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
<b>Populationsgröße</b>	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)
c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

HH63413165046686	Diverse		Biotopkartierung Hamburg				
hh0035	Dr. Kurz, Holger et al.	1999	Prüfung der Wertigkeit der NSGe Schnaakenmoor, Boberger Niederung, Stellmoorer Tunneltal, Höltigbaum, Kirchwerder Wiesen sowie weiterer Gebiete in HH auf ihre Eignung als Schutzgebiete nach V/FFH-RL				
HH63373844937784	EGL et al:		regelmäßiges Monitoring der FFH-Lebensraumtypen				
HH63373845038972	EGL		Ersterfassung der FFH-Lebensraumtypen				

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

Biotopkartierungsbögen-Nr.: 7630, 7430
--

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	100 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
Boberger Niederung  
Vom 21. Mai 1991**

**Fundstelle:** HmbGVBl. 1991, S. 227

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsbereich, §§ 2, 4, 5 geändert, §§ 1, 3 neu gefasst, Anlage aufgehoben durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 405)  
1)

**Fußnoten**

- 1) [Diese Verordnung dient gemäß Artikel 33 der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).]

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

**§ 1 <sup>1)</sup>  
Naturschutzgebiet**

(1) Die in der Naturschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Boberg, Lohbrügge und Billwerder belegenen Flächen der Boberger Niederung werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Flächen des Naturschutzgebietes, die zugleich die Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Boberger Düne und Hangterrassen“ sind, sind in der Naturschutzkarte schraffiert gekennzeichnet.

(2) Die Naturschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Umwelt und Energie sowie beim Bezirksamt Bergedorf zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

**Fußnoten**

- 1) [Red. Hinw.: Der Geltungsbereich der Verordnung ist durch die für jedermann zur Einsicht niedergelegte Naturschutzkarte geändert worden.]

**§ 2  
Schutzzweck und Erhaltungsziele**

(1) <sup>1</sup> Schutzzweck ist die Erhaltung des einmaligen, vielfältigen Naturraumes des Elbeurstromtales mit seiner mosaikartigen Morphologie und verschiedenartig gestalteten Le-

bensräumen sowie seinen seltenen Bodengesellschaften mit wertvoller Ausprägung der Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte.<sup>2</sup> Der Naturraum besteht aus:

1. dem Geestrand mit trockenrasenreichen Steilhängen, Hangquellen, trockenen und feuchten Hanglaubmischwäldern, Orchideenterrassen und Quellmooren,
2. einer unbewaldeten Elbdüne sowie Heiden, Trockenrasen und Niedermooren sowie Erlenbrüchen an der Bille-Aue,
3. der historisch gewachsenen, bäuerlich gestalteten Flur in der ehemaligen Elbmarsch und heutigen Bille-Aue, in der eine extensive Grünlandwirtschaft angestrebt wird.

(2)<sup>1</sup> Der Naturraum ist als Ganzes für besonders gefährdete, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen zu bewahren.<sup>2</sup> Besonders schutz- und erhaltungswürdig sind unter anderem

1. die als Rest ehemals weit verbreiteter großer Elbbinnendünen verbliebene unbewaldete Elbdüne, die als Lebensraum für gefährdete Heuschreckenarten, verschiedene Bienen- und Wespenarten und gefährdete Pflanzengesellschaften dient,
2. die Hangquellen und Orchideenterrassen am Geesthang mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten wie dem Fuchs'schen Knabenkraut und der Sumpf-Stendelwurz,
3. die Standorte von Pflanzen- und Tierarten, die an die extensive Grünlandwirtschaft angepasst sind, wie der gefährdete Mittelwegerich und die Natternzunge oder das gefährdete Blutströpfchen, dessen Raupenentwicklung an den Hornklee gebunden ist.

(3) Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Sinne von § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, ist es, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Sandheiden auf Binnendünen“ als von Zwergsträuchern, niedrigwüchsigen Kräutern, Rosettenpflanzen sowie Moose und Flechten geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte Heide mit unterschiedlichen Altersphasen sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
2. des Lebensraumtyps „Offene Grasflächen auf Binnendünen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern geprägte, von offenen Sandstellen durchsetzte, lückige Trocken- und Magerrasen mit unterschiedlichen Altersphasen in enger Verzahnung sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege auf ehemaligen oder bestehenden Binnendünen nährstoffarmer

Ausprägung, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,

3. des prioritären Lebensraumtyps „Basenreiche Sandrasen“ als von niedrigwüchsigen Kräutern, Gräsern, Moosen und Flechten geprägte, von offenen Bodenstellen durchsetzte, lückige Blauschillergrasrasen oder Grasnelkenfluren auf Sanden nährstoffarmer Ausprägung mit fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Hautflügler, Käfer, Heuschrecken und Reptilien,
4. des prioritären Lebensraumtyps „Borstgrasrasen“ als von Borstgras geprägte, nährstoffarme Rasen auf trockenen bis frischen Standorten mit einem überwiegenden Anteil an niedrigwüchsigen, konkurrenzschwachen Gräsern und Kräutern, wenig Streuauflage sowie fehlendem oder geringem Gehölzaufwuchs aufgrund einer geeigneten fortlaufenden Pflege, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heuschrecken und Reptilien,
5. des Lebensraumtyps „Pfeifengraswiesen“ als gut strukturiertes, kräuterreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Pfeifengraswiesen auf feuchten und nährstoffarmen Standorten mit dünner Streuschicht, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Weichtiere, Schmetterlinge und Heuschrecken,
6. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiches, von einer geeigneten fortlaufenden Bewirtschaftung oder Pflege abhängiges Grünland der Wiesenfuchsschwanz- und Glatthaferwiesen mit typischer Schichtung der Wiesennarbe, geringer Streuauflage und hoher Standortvielfalt, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
7. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden“ als naturnaher Eichenwald mit standorttypischer Baum-, Strauch- und Krautschicht aus heimischen Arten, unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz, einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Käfer, Vögel und Fledermäuse,

zu erhalten und zu entwickeln. Im Falle der Entwicklung neuer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten oder Flächen für europäisch geschützte Lebensraumtypen ist diese vorrangig gegenüber dem Erhalt der dort gegenwärtig vorkommenden Arten und Lebensräume.

(4) Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke nach den Absätzen 1 bis 3 werden, gegebenenfalls unter weiterer Konkretisierung dieser Schutzzwecke, in Pflege- und Entwicklungsplänen im Sinne von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Bewirtschaftungsplänen im Sinne von § 32 Absatz 5 BNatSchG oder in vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

### **§ 3 Gebote**

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. im Bestand stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern, insbesondere durch verstärkten Schutz sowie durch Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Biotope sowie durch Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. die Renaturierung der Bille-Aue durchzuführen,
3. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Magerrasen, Wiesen, offenen Hänge, Dünen und Heiden durchzuführen,
4. in Nutzung befindliche Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen durch eine geeignete Bewirtschaftung zu erhalten.

### **§ 4 Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen der zuständigen Behörde zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. Die Mahd von Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen sowie von brachliegenden Grünlandflächen,
2. die Freihaltung von Heideflächen, Streuwiesen sowie von Mager- und Trockenrasen von aufkommendem Baumwuchs.

### **§ 5 Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd - ausgenommen auf Rehwild, Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär und Marderhund sowie Stockente in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 28. Februar auszuüben,

- 3a. im Rahmen der Jagdausübung nach Nummer 3 die trittempfindlichen Dünen mit Sandheiden und offenen Grasflächen, Borstgrasrasen und Sandrasen zu betreten,
4. Pflanzen, Tiere oder andere Organismen anzusiedeln oder auszusetzen,
5. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
6. außerhalb der von der zuständigen Behörde gekennzeichneten Wege zu reiten,
7. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
8. Hunde oder Katzen auf hierfür gesperrten Wegen oder auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen, baden oder im Gebiet laufen zu lassen,
9. außerhalb der von der zuständigen Behörde gekennzeichneten Stellen zu angeln,
10. in den Gewässern mit Ausnahme des Teiches auf dem Flurstück 2041 der Gemarkung Boberg zu baden,
11. die Gewässer mit Ausnahme der Bille und des Teiches auf dem Flurstück 2041 der Gemarkung Boberg mit Booten zu befahren,
12. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder sonst unvorsichtig mit ihnen umzugehen sowie außerhalb der von der zuständigen Behörde gekennzeichneten Plätze Feuer zu machen,
13. zu zelten,
14. zu lagern,
15. das Gelände durch Abfälle, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
17. Düngemittel oder Gülle auszubringen, ausgenommen ist eine Grunddüngung mit Stallmist,
18. das Grünland zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines jeden Jahres zu schleppen, zu walzen, zu mähen oder anders maschinell zu bearbeiten,
19. das Grünland zwischen dem 1. April und dem 20. Juni eines jeden Jahres mit mehr als zwei Rindern oder mit einem Pferd oder Pony oder mit sechs Schafen je Hektar und in der übrigen Zeit eines jeden Jahres mit mehr als der doppelten Anzahl der genannten Tiere zu beweiden,

20. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
21. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
22. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gräben oder Teiche und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringung von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
23. den Wasserhaushalt zu verändern,
24. Grünland umzubrechen oder die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
25. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
26. mit Ballonen oder sonstigen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Feuerwerkskörper, Drachen, Drohnen oder Flugmodelle jeglicher Art fliegen oder Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht,

1. die Nummern 1, 2, 5, 7 und, soweit gentechnisch nicht veränderte Organismen angesiedelt oder ausgesetzt werden, die Nummer 4 sowie, soweit Einfriedungen vorgenommen werden, die Nummer 20 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit jeweils hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7, 17, 18 und 20 bis 26 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige oder im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde,
3. die Nummern 1, 2, 5, 8, 12, 13, 14 und 21 für die übliche Wohnnutzung der Flurstücke Nummern 119, 120, 121, 122, 123, 124 und 125 der Gemarkung Boberg, die Nummer 7 für die Benutzung der Zufahrten zu diesen Flurstücken und die Nummer 15 für das Ablegen von Gartenabfällen auf gärtnerisch genutzten Teilflächen dieser Flurstücke,
- 3a. die Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 21 und, soweit eine ortsfeste jagdliche Einrichtung verändert oder unter Beibehaltung der Gesamtanzahl der Einrichtungen verlagert wird, die Nummer 20 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Nummer 3 a für das Betreten zur Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2208), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz,

4. die Nummern 1, 5, 7, 16, 20, 21 und 22 für bauliche Veränderungen sowie für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Instandhaltung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Eisenbahnstrecke Tiefstack-Glinde der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN),
5. die Nummern 1 und 2 für die Beseitigung von Baumaufwuchs und für die Mahd auf den Start- und Landebahnen sowie die Nummern 5, 7, 14, 21 und 26 für den nach Luftverkehrsrecht zulässigen Betrieb des Segelfluggeländes Boberg sowie die Nummer 20 für die Instandhaltung dortiger baulicher Anlagen,
6. die Nummern 1, 2, 5, 7 und 22 für Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
7. die Nummern 1, 5, 7 und 22 für das Instandhalten der hydrologischen Messeinrichtungen,
8. die Nummern 5 und 14 für das Betreten außerhalb der Wege und das Lagern im Rahmen der Freizeit- und Erholungsnutzung auf der in der Naturschutzkarte blau umrandet schraffiert dargestellten Fläche,
9. die Nummer 5 für die Benutzung der Rodelbahn und für das Schlittschuhlaufen auf den Teichen,
10. die Nummer 7 für Fahrräder sowie für die Zu- und Abfahrt zur Benutzung der von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Parkplätze,
11. die Nummer 15 für Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen zufließt,
12. die Nummern 1, 2, 5 und 7 für den Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen auf den Flurstücken 3727 und 4455 der Gemarkung Boberg, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten,
13. die Nummern 1, 2, 4, 5, 7 und 21 für die mechanische oder biologische Schädlingsbekämpfung mit einheimischen Nematoden durch die für die Gesundheit zuständige Behörde oder für den Pflanzenschutz zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, soweit ein Auftreten des Eichenprozessionsspinners zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung führen könnte und soweit hierdurch keine Veränderungen oder Störungen ausgelöst werden, die den Schutzzweck und die Erhaltungsziele nach § 2 erheblich beeinträchtigen könnten.

(3) Von den Verboten des Absatzes 1 Nummern 16 und 18 erteilt die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Form einer Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, wenn Kreuzkraut-Arten der Gattung Senecio oder andere die Grünlandbewirtschaftung gefährdende Arten auf landwirtschaftlich genutztem Grünland vorkommen und eine manuelle oder mechanische Entfernung nicht zumutbar oder nicht praktikabel ist.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a) wird die für eine Teilfläche des Naturschutzgebietes erfolgte Bekanntmachung als Grün- und Erholungsanlage im Verzeichnis der Grünanlagen vom 5. November 1989 (Amtlicher Anzeiger Seite 2349) aufgehoben.

(2) Es treten in der geltenden Fassung außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Boberger Düne vom 20. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51),
2. die Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Achtermoor vom 20. März 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52).

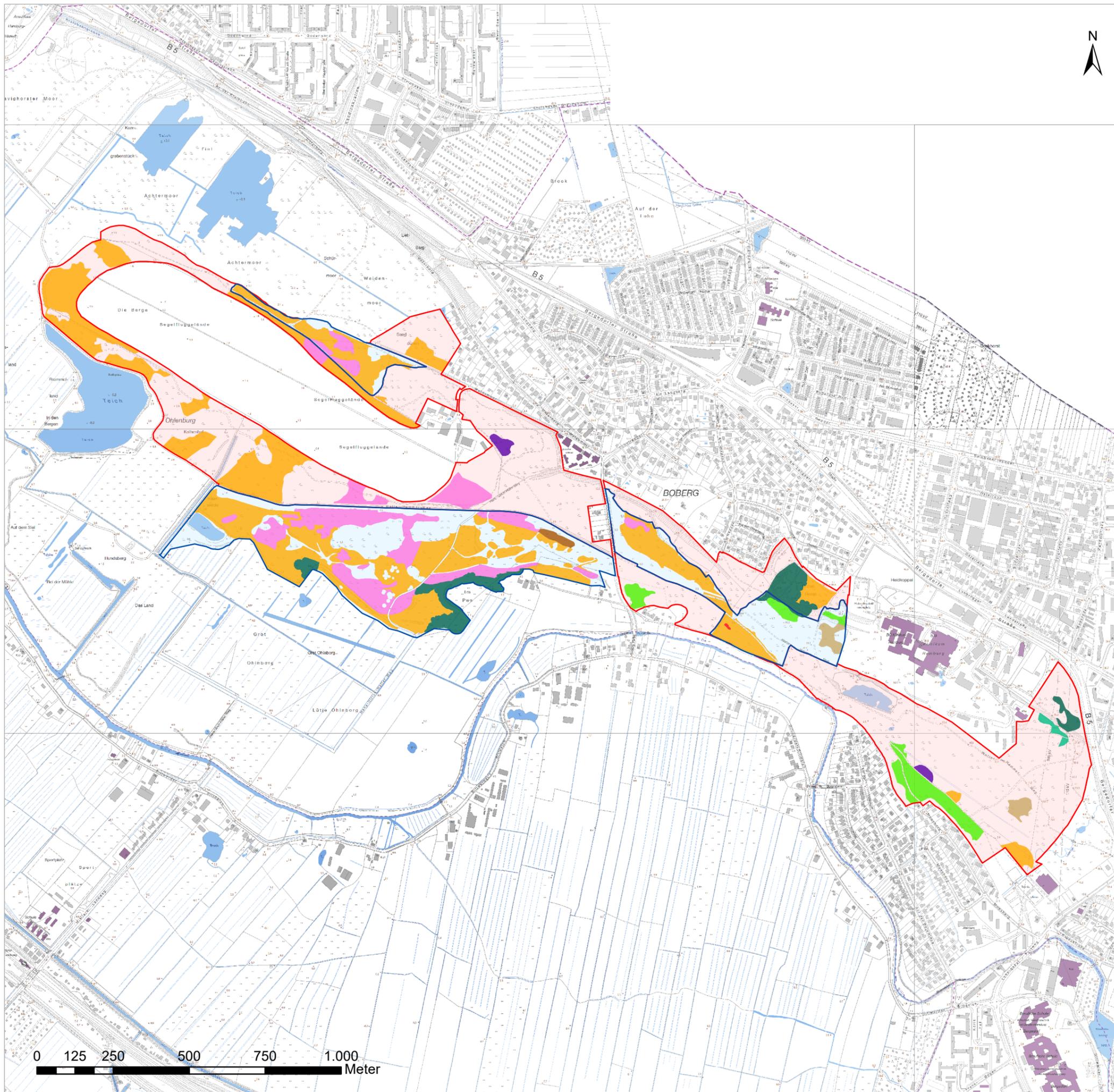
(3) Ferner treten, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden, in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Billwerder vom 4. Januar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7),
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Boberg vom 4. Januar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 8),
3. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Lohbrügge vom 4. Januar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9).

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> § 5 Absatz 1 Nummern 16 und 17 dieser Verordnung treten für Ackerland am 1. Januar 1999 in Kraft. <sup>2</sup> Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. Mai 1991.



### FFH-Lebensraumtypen

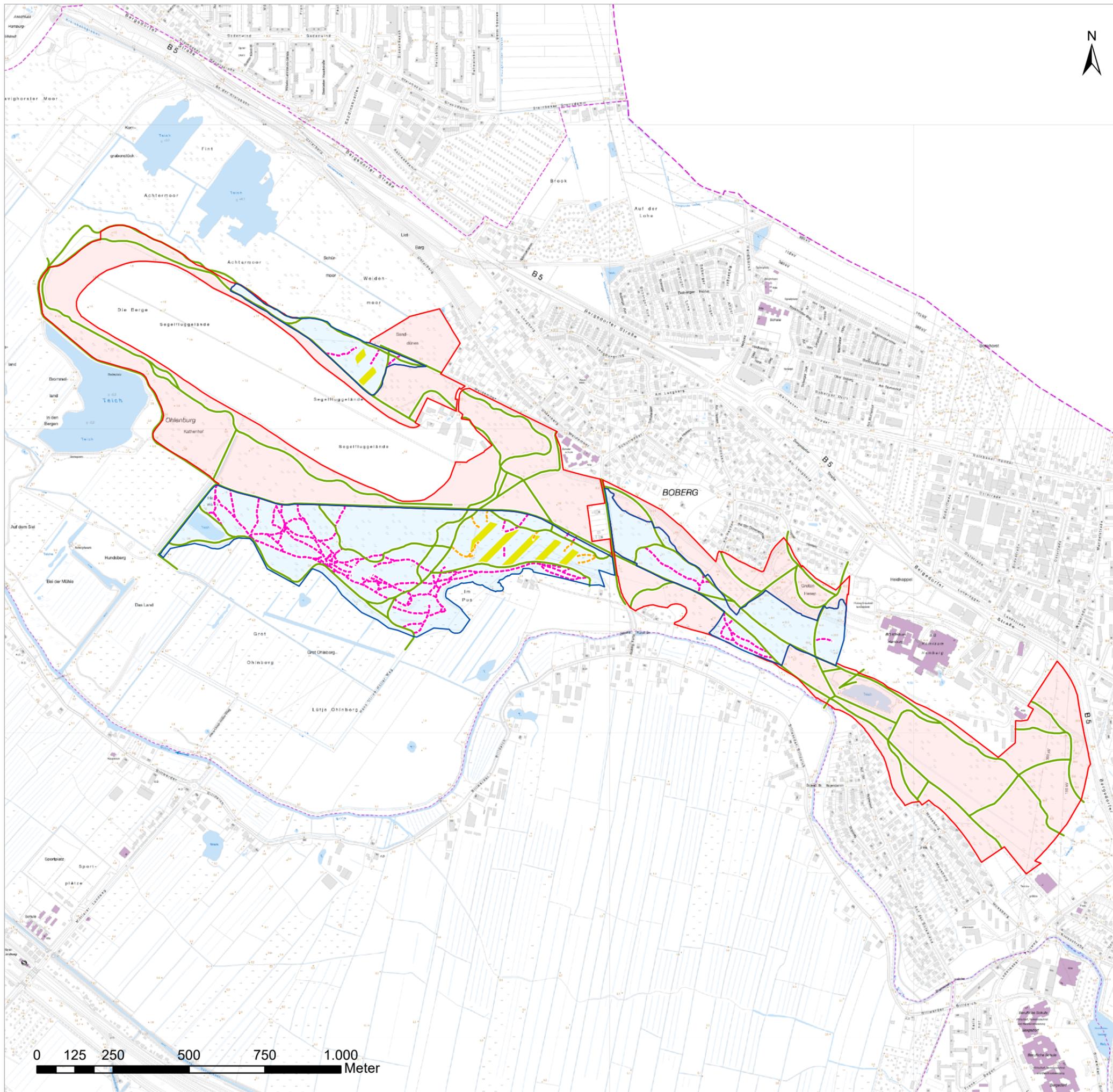
- 2310** Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland)
- 2330** Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
- 2330** Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) in Verbindung mit
- 2310** Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland)
- 6120** Trockene kalkreiche Sandrasen
- 6230** Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410** Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6510** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9190** Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91E0** Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
- FFH-Gebiet "Boberger Düne und Hangterrassen"
- geplante Erweiterung des FFH-Gebietes

Digitale Karte 1 : 5.000: Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0

Projekt	Projekt - Plannr.
FFH-Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neullermöhe 2	12044 - 01
	Maßstab
	1 : 12.500
Planinhalt	Datum/Änderung
Räumliche Verteilung der FFH-Lebensraumtypen	22.10.2021
	Bearb. / Zeichner
	<span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span>

Auftraggeber / Bauherr

IBA Projektrealisierungsgesellschaft mbH Co.KG  
 Am Zollhafen 12  
 20539 Hamburg



### Offizielles Wegenetz

— Offizielles Wegenetz des Schutzgebietes und der geplanten Erweiterungsflächen

### Inoffizielles Wegenetz

- - - Abgesperrte inoffizielle Trampelpfade innerhalb der derzeit geltenden Schutzgebietsgrenzen

- - - Nicht abgesperrte inoffizielle Zuwegungen zur Hauptdüne

### Schwerpunktbereiche Erholungsnutzung

▨ Haupt- und Norddüne

▭ FFH-Gebiet "Boberger Düne und Hangterrassen"

▭ geplante Erweiterung des FFH-Gebietes

Digitale Karte 1 : 5.000: Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0

Projekt	Projekt. - Plannr.
FFH-Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan Billwerder 30 / Bergedorf 120 / Neullermöhe 2	12044 - 02
	Maßstab
	1 : 12.500

Planinhalt	Datum/Änderung
Offizielles Wegenetz und Trampelpfade	25.10.2021
	Bearb. / Zeichner
	█

Auftraggeber / Bauherr

IBA Projektrealisierungsgesellschaft mbH Co.KG  
Am Zollhafen 12  
20539 Hamburg

EGL GmbH • Tel.: +49 (0)40 3891280  
buero-hamburg@egl-plan.de  
Unzerstraße 1-3 • 22767 Hamburg

